



Prüfungsbericht

Kinderbetreuung der Marktgemeinde

Weppersdorf

2017 bis 2020

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	„Kinderbetreuung der Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020“
Berichtszahl	LRH-330-6/40-2021
Berichtsveröffentlichung	Juni 2021
Redaktion, Grafik Titelbild	Burgenländischer Landes-Rechnungshof Marktgemeinde Weppersdorf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Glossar	6
Vorlage an den Landtag	9
Darstellung der Prüfungsergebnisse	9
Zusammenfassung	10
Kenndatenfeld	11
Feststellungen	12
Grundlagen	18
Prüfungsergebnis	20
RECHTSGRUNDLAGEN.....	20
1 Rechtliche Grundlagen	20
2 Wirkungsbereich	21
3 Gemeindeorgane	21
4 Prüfungsausschuss	23
5 Gewählte Organe.....	24
ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE	25
6 Allgemeines	25
7 Aufbauorganisation	25
HAUSHALTSRECHNUNG.....	27
8 Grundlagen	27
9 Ableitung der Haushaltsrechnung.....	27
10 Ergebnis ordentlicher Haushalt	29
11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	31
12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	32
13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt	34
14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt	35
KASSENABSCHLUSS	37
15 Kassenabschluss	37
16 Kassenbestand.....	38
17 Zeichnungsberechtigungen	38

KINDERBETREUUNG	40
18 Kindergärten.....	40
19 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept	40
20 Pädagogisches Konzept	43
21 Öffnungszeiten und Schließtage.....	43
22 Mittagessen	46
23 Einnahmen und Ausgaben im Überblick	47
24 Einnahmenstruktur im Kindergarten.....	49
25 Ausgabenstruktur im Kindergarten.....	53
26 Belege	55
PERSONAL KINDERGARTEN	56
27 Dienstpostenplan.....	56
28 Stellenbeschreibungen	57
29 Personaleinsatz	57
30 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung	60
31 Personalausgaben	61
GEGENÜBERSTELLUNG GEMEINDEN	63
32 Gegenüberstellung Gemeinden	63
Schlussbemerkungen	68
Stellungnahme der geprüften Stelle	71

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. GemO	Burgenländische Gemeindeordnung
Bgld. GHO	Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung
Bgld. KBBG	Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Bgld. KBEV	Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DO	Donnerstag
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FR	Freitag
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
Mio.	Millionen
MO	Montag
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
USt.	Umsatzsteuer
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ortsteile Weppersdorf.....	25
Abbildung 2: Organigramm der Marktgemeinde	25
Abbildung 3: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2017 bis 2019	30
Abbildung 4: Aufteilung Personalausgaben 2019	33
Abbildung 5: Zahlungsrückstände	34
Abbildung 6: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019	48
Abbildung 7: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Organe der Marktgemeinde 2017	24
Tabelle 2: Abstimmung Saldenliste und Rechnungsabschluss 2018 - Abweichungen	28
Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019	29
Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019	31
Tabelle 5: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019	32
Tabelle 6: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019.....	33
Tabelle 7: Ordentlicher Haushalt-Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019	34
Tabelle 8: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019.....	35
Tabelle 9: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019	35
Tabelle 10: Kassenabschluss 2017 bis 2019	37
Tabelle 11: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019	38
Tabelle 12: Abgleich Kassenbestand zum 31.12 der Jahre 2017 bis 2019	38
Tabelle 13: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20	41
Tabelle 14: Öffnungszeiten in den Kindergartenjahren 2016/17 bis 2019/20	44
Tabelle 15: Schließtage Kindergarten Weppersdorf.....	44
Tabelle 16: Schließtage Kindergarten Tschurndorf.....	45
Tabelle 17: Essensbeiträge und Anzahl der Portionen in den Jahren 2017 bis 2019	46
Tabelle 18: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019	47
Tabelle 19: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Einnahmen 2017 bis 2019	49
Tabelle 20: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019.....	51
Tabelle 21: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgaben 2017 bis 2019	53
Tabelle 22: Personalstand der Marktgemeinde 2017 bis 2019	56
Tabelle 23: Kindergarten Weppersdorf - Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019..	58
Tabelle 24: Kindergarten Tschurndorf - Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019...	58
Tabelle 25: Betreuungsschlüssel in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20.....	59
Tabelle 26: Zusammensetzung Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019 ...	61
Tabelle 27: Entwicklung Personalausgaben pro Kind in den Jahren 2017 bis 2019.....	61
Tabelle 28: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019.....	62
Tabelle 29: Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019	63
Tabelle 30: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019.....	64
Tabelle 31: Ausgaben Kindergarten im Jahr 2019.....	64
Tabelle 32: Personalausgaben im Jahr 2019.....	65
Tabelle 33: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20.....	66
Tabelle 34: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20	66
Tabelle 35: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20.....	67

Glossar

Allgemeine Deckungsmittel sind jene Einnahmen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabenpositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über das die Gemeinde frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann.

Im **außerordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, für jede vorgesehene Ausgabe (Vorhaben) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Bankbriefe dienen der Einholung von Auskünften von Kreditinstituten, die mit der Gemeinde in Geschäftsverbindung stehen. Sie sind ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Durchlaufende Gebarung siehe „Voranschlagsunwirksame Gebarung“.

Das **Gebarungsergebnis** aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres (=Jahresergebnis) einschließlich der Überschüsse oder Abgänge aus den Vorjahren.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

Ist-Einnahmen oder Ist-Ausgaben stellen in der kameralen Buchführung kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Geldbestände dar und bedeuten die Begleichung oder Abstattung einer Forderung oder Verbindlichkeit.

Das **Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde** ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.

Der **Kassenabschluss** im Rechnungsabschluss einer Gemeinde ist der Nachweis über sämtliche Zahlungsvorgänge (Ist) des Haushaltsjahrs einer Gemeinde. Er umfasst alle durchgeführten Einzahlungen und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Die **laufende Gebarung** fasst die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde zusammen. Zu den laufenden Einnahmen zählen unter anderem eigene Steuern, Ertragsanteile, Leistungsentgelte sowie Transferzahlungen. Den laufenden Ausgaben werden unter anderem Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie Transferzahlungen zugeordnet.

Dem **ordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind jene Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben in der kameralen Buchführung sind die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug und stellen fällige Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und können insbesondere in den Rechtsformen GmbH, KG und Verein betrieben werden. Die Verbindung zur Gemeinde besteht in der Regel aufgrund einer kapitalmäßigen Beteiligung bzw. durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen (§ 63 Abs. 2 Bgld. GemO).

In der **Vermögensrechnung** einer Gemeinde sind der Stand der Aktiva (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) und der Passiva (Rücklagen, Finanzschulden, sonstige Verbindlichkeiten) am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie etwaige Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben.

Die **VIF-Kriterien** (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf) sind Vorgaben an Kinderbetreuungseinrichtungen anhand derer eine qualifizierte Ganztagesbetreuung angestrebt wird. Diese soll mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar sein. Zu den Indikatoren zählen etwa Mindestöffnungszeiten, Mittagessen oder Betreuung durch qualifiziertes Personal.

Das **Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ)** ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung bei unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur Stundenzahl eines Vollbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt.

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gemeinde eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) sowie Ausgaben der Gemeinde, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, sondern

für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse). Die voranschlagswirksame Gebarung betreffen nicht den Haushalt der Gemeinde, sondern berühren nur die Kassenwirtschaft.

Die **voranschlagswirksame Gebarung** umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, die endgültig von der Gemeinde zu leisten sind oder ihr zufließen.

Wirtschaftliche Unternehmungen sind Eigenbetriebe der Gemeinde, die hinsichtlich ihrer inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist Teil der Gemeindegebarung. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellen eine Sonderform der Eigenbetriebe dar (§ 63 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO).

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgl. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der geprüften Stelle(n), der Landesregierung sowie im Falle einer Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Gemeinderat und dem Bürgermeister in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgl. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Rechtsgrundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

- (1)** Der BLRH prüfte die Gebarung der Marktgemeinde Weppersdorf mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis Juni 2020. In diesem Zeitraum besuchten jährlich zwischen 56 und 63 Kinder im Alter zwischen 1,5 und sechs Jahren die Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf.
- (2)** Ab dem Kindergartenjahr 2018/19 bot der Kindergarten Tschurndorf die tägliche Jause an. Die Kindergartenleiterin hob den Jausenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Kind und Tag ein. Sie kaufte damit die Lebensmittel. Das Mittagessen in beiden Kindergärten lieferte ein Dritter.
- (3)** In den Jahren 2017 bis 2019 beschäftigte die Marktgemeinde bis zu 26 Gemeindebedienstete, 13 davon in der Kinderbetreuung. Diese entsprachen 9,26 Vollbeschäftigungsäquivalent (**VBÄ**). Im Kindergartenjahr 2019/20 lag der Betreuungsschlüssel bei rd. 1:10. Diese Kennzahl zeigte, dass eine Person zehn Kinder betreute.
- (4)** Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich Kindergarten zeigte, dass die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum in Höhe von bis zu -327.200 Euro negativ waren. Diese negativen Jahresergebnisse entsprachen letztlich dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde Weppersdorf. Demnach hatte die Marktgemeinde bis zu rd. 73,1 Prozent der Ausgaben für die Kindergärten zu tragen.
- (5)** Die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens war der Landesbeitrag zum Personalaufwand. Dieser entsprach rd. 84 Prozent der gesamten Einnahmen. Die restlichen 16 Prozent der Einnahmen resultierten aus den Elternbeiträgen für den Kindergarten, dem Mittagessen sowie der Jause.
- (6)** Die Marktgemeinde führte ihre Kindergärten, wie der BLRH anmerkte, im Wesentlichen im Einklang mit den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009. Festgestellte Beanstandungen betrafen lediglich formale Mängel.
- (7)** Der BLRH wies ferner darauf hin, dass der Gesamthaushalt der Marktgemeinde Weppersdorf angesichts der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse als stabil bezeichnet werden kann. Durch die negativen Soll- und Ist-Jahresergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 sank der Soll- und Ist-Überschuss jedoch. Im Jahr 2019 betrug der Ist-Überschuss rd. 132.500 Euro und der Soll-Überschuss lag bei rd. 152.400 Euro. Diese Gebarungsergebnisse zeigten, dass die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum stets ausreichend liquide Mittel lukrieren konnte, um ihre Ausgaben im ordentlichen Haushalt zu decken.

Kenndatenfeld

Marktgemeinde Weppersdorf

Die Marktgemeinde Weppersdorf liegt im Bezirk Oberpullendorf, rund 12 km nördlich der Bezirkshauptstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 24,74 km² und umfasst die Ortsteile Kalkgruben, Tschurndorf und Weppersdorf.

Einwohnerbilanz	31.12.2017		31.12.2018		31.12.2019	
	HWS	HH	HWS	HH	HWS	HH
	[Anzahl]					
Kalkgruben	348	145	337	143	341	141
Tschurndorf	502	188	497	188	495	191
Weppersdorf	979	446	992	443	1.005	444
Gesamt	1.829	779	1.826	774	1.841	776

HWS Hauptwohnsitz HH Haushalte (Hauptwohnsitz)

Bildungseinrichtungen	2017/2018	2018/2019	2019/2020
	[Kinder/Schüler]		
Kindergärten (2)	56	60	63
Volksschule	77	73	71

Gesamthaushalt (Soll)	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	2.958.501	3.303.885	4.058.152
Ausgaben	3.011.868	3.259.333	4.408.946
Jahresergebnis	-53.367	44.552	-350.794
Ergebnis Vorjahr	512.052	458.685	503.237
Gebahrungsergebnis	458.685	503.237	152.443

Vorschulische Kinderbetreuung (Soll)	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	175.153	120.539	224.027
Ausgaben	384.417	447.698	448.490
Soll-Ergebnis	-209.264	-327.159	-224.463

Vorschulische Kinderbetreuung	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Personalausgaben in Euro	343.230	371.014	404.131
Personalstand in VBÄ	7,99	8,35	9,26

Quelle: Marktgemeinde, Bildungsstatistik; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Rechtsgrundlagen

1 Prüfungsausschuss

In den Jahren 2017 bis Mai 2020 prüfte der Prüfungsausschuss in Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Verpflichtung zumindest vierteljährlich die Gebarung der Marktgemeinde. (siehe 4.2)

Haushaltsrechnung

2 Ableitung der Haushaltsrechnung

Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 und 2019 ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war.

Die Abstimmung der Salden 2018 ergab Abweichungen beim Jahresergebnis des anfänglichen Einnahmenezahlungsrückstandes und Ist-Ergebnis im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt in Höhe von rd. 432.000 Euro bzw. rd. 15.300 Euro. Die Ursache dieser Abweichungen lag darin, dass im Zuge des Jahreswechsels von 2017 auf 2018 im Buchhaltungssystem eine falsche Definition der Konten für die „Ist-Überschüsse des Vorjahres“ erfolgte. Somit waren diese nicht im Vorjahresergebnis dargestellt, sondern im Jahresergebnis der Gesamtübersicht nach Gruppen berücksichtigt. (siehe 9.2)

3 Ergebnis ordentlicher Haushalt

Die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Durch die negativen Soll- und Ist-Jahresergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 sank der Soll-Überschuss von 2017 mit rd. 443.400 Euro auf rd. 152.400 Euro im Jahr 2019. Ebenso nahm der Ist-Überschuss von 2017 bis 2019 um rd. 299.500 Euro auf rd. 132.500 Euro ab.

Der Marktgemeinde war es in allen überprüften Jahren möglich ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um die Ausgaben des ordentlichen Haushalts vollständig zu bedecken. Der BLRH wies jedoch auf die rückläufige Entwicklung der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum hin. (siehe 10.2)

Kassenabschluss

4 Kassenabschluss

Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 und 2019 ordnungsgemäß erstellte und diese rechnerisch richtig waren. Bei korrekter Berücksichtigung des Ist-Überschusses des Vorjahres konnte beim Kassenabschluss des Jahres 2018 ebenfalls die rechnerische Richtigkeit festgestellt werden. (siehe 15.2)

5 Kassenbestand

Der Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bankbestätigungen in den Jahren 2017 bis 2019 ergab keine Abweichungen. (siehe 16.2)

6 Zeichnungsberechtigungen

Für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher bestand eine Doppelzeichnung und der Gemeindegassier war zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden.

Der BLRH kritisierte jedoch, dass entgegen der gesetzlichen Bestimmungen der Vizebürgermeister bei zwei von sechs Bankkonten in den Zahlungsvollzug eingebunden war. (siehe 17.2)

Kinderbetreuung

7 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

Entsprechend § 5 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 führte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und betreuungsplätze durch. In den Jahren 2017 bis Ende des Kindergartenjahres 2018/19 verfügte sie über insgesamt 75 bewilligte Kinderbetreuungsplätze. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 richtete die Marktgemeinde nach Genehmigung des Landes provisorisch eine zusätzliche alterserweiterte Kindergartengruppe mit 25 Plätzen im Kindergarten Weppersdorf ein. Ab diesem Zeitpunkt verfügte sie über insgesamt 100 Kinderbetreuungsplätze. Für die Jahre 2021 bis 2023 sah sie in ihrer Bedarfserhebung und im Entwicklungskonzept einen Bedarf von 79 Kinderbetreuungsplätzen vor.

Das Provisorium war nach neuerlichem Antrag der Marktgemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21 befristet. Die Kinderbetreuung stellte sie durch Personalaufnahmen sicher. Zudem plante sie das Platzangebot durch Baumaßnahmen zu erweitern.

In den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2018/19 besuchte ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten Weppersdorf. Der Kindergarten Tschurndorf betreute im Kindergartenjahr 2018/19 ebenfalls ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden pro Woche. (siehe 19.2)

8 Pädagogisches Konzept

Die Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf erstellten jeweils ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009. Der BLRH bemängelte jedoch, dass das pädagogische Konzept Tschurndorf keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt. Weiters fehlten in beiden pädagogischen Konzepten das Erstellungsdatum. (siehe 20.2)

9 Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Im überprüften Zeitraum betrug die Öffnungszeit im Kindergarten Weppersdorf zumindest 43,5 Stunden pro Woche.

Der Kindergarten Tschurndorf verlängerte ab dem Kindergartenjahr 2017/18 seine Öffnungszeiten um eine Stunde und war seitdem 44 Stunden pro Woche geöffnet.

Die Schließtage der Kindergärten lagen in einer Bandbreite zwischen 29 Tagen im Jahr 2018/19 und 34 Tagen im Jahr 2016/17. Die Kindergärten schlossen wechselseitig im Juli und August für jeweils einen Monat. In diesem Zeitraum fand die Kinderbetreuung im jeweils geöffneten Kindergarten statt.

(2) Beide Kindergärten legten gesetzeskonform für den Vormittag und den Nachmittag Kernzeiten fest. Ebenso definierten sie Zeiten, die für Bring- und Abholmöglichkeiten vorgesehen waren. (siehe 21.2)

10 Mittagessen

Die Marktgemeinde bot ab dem Kindergartenjahr 2017/18 in ihren Kindergärten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Das Mittagessen bezogen die Kindergärten von Dritten.

Im überprüften Zeitraum buchte die Marktgemeinde Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 2.600 Euro im Jahr 2017 und rd. 2.700 im Jahr 2019. Im Mai 2017 wechselte die Marktgemeinde den Anbieter. Dieser verrechnete bis Oktober 2019 die Essensbeiträge direkt mit den Eltern ohne die Marktgemeinde einzubinden. Diese wies daher im Jahr 2018 keine Einnahmen aus Essensbeiträgen aus. Ab Oktober 2019 zahlte die Marktgemeinde die Essensbeiträge an den Anbieter und hob dafür von den Eltern einen Beitrag in Höhe von 2,70 Euro bzw. 3,45 Euro inklusive Umsatzsteuer ein.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten stieg von rd. 2.600 Portionen im Jahr 2017 auf rd. 4.200 Portionen im Jahr 2019 bzw. um rd. 60,7 Prozent.

Der Kindergarten Tschurndorf bot ab dem Jahr 2018 eine tägliche Jause an. Dafür hob die Marktgemeinde einen Beitrag in Höhe von 1 Euro inklusive Umsatzsteuer pro Kind und Tag ein. (siehe 22.2)

11 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -209.300 Euro und rd. -327.000 Euro. Das negative Jahresergebnis entspricht dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum bis zu rd. 73,1 Prozent.

Der Deckungsgrad ist der Anteil der Einnahmen aus Eltern- und Landesbeiträgen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2018 mit rd. 26,9 Prozent am niedrigsten. In diesem Jahr betragen die Elternbeiträge etwa rd. 28.900 Euro und die Landesbeiträge rd. 86.300 Euro. (siehe 23.2)

12 Einnahmenstruktur im Kindergarten

(1) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich der Kindergärten. Dieser betrug im Jahr 2019 rd. 83,8 Prozent an den Einnahmen für die Kindergärten.

Im Jahr 2018 sank der Landesbeitrag um rd. 61.300 Euro gegenüber dem Vorjahr. Das entsprach einer Reduktion um rd. 41,5 Prozent. Aufgrund der, um acht Monate, verspäteten Vorlage der Schlussüberprüfungsprotokolle erhielt die Marktgemeinde nur eine Förderung für die Monate September bis Dezember 2018. Die zuständige Fachabteilung beim Amt der Bgld. Landesregierung verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009.

(2) Durch die Einführung des „Gratiskindergartens“ ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.900 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 6,7 Prozent.

(3) Der BLRH stellte fest, dass der Rechnungsabschluss 2018 keine Einnahmen aus Essenbeiträgen auswies. Der Grund hierfür lag darin, dass die Marktgemeinde im Mai 2017 den Anbieter für das Mittagessen wechselte. Dieser verrechnete bis Oktober 2019 die Essenbeiträge direkt mit den Eltern ohne Einbindung der Marktgemeinde.

(4) Einnahmen aus dem Jausenbeitrag, Bastelbeitrag und Beitrag für die Portfoliomappe waren nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betragen rd. 2.000 Euro.

Weiters stellte BLRH fest, dass die Einhebung dieser Beiträge bis zum Kindergartenjahr 2018/19 durch die Kindergartenleiterinnen in bar erfolgte. Mit diesen Beiträgen kauften die Kindergartenleiterinnen das Bastelmaterial bzw. die Lebensmittel für die Jause. Eine Abrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben mit der Marktgemeinde erfolgte nicht. Diese Einnahmen und Ausgaben waren dadurch, wie der BLRH kritisierte, nicht in der Buchhaltung der Marktgemeinde erfasst.

Der Gemeinderat beschloss am 31.07.2019, dass die Einhebung des Jausenbeitrages, Bastelbeitrages und Beitrages für die Portfoliomappe ab dem Kindergartenjahr 2019/20 durch die Marktgemeinde zu erfolgen hat.

Ebenso legte er die Höhe des Beitrages für die Jause im Kindergarten Tschurndorf mit 1 Euro pro Tag und anwesendem Kind, des Bastelbeitrages mit 5 Euro pro Monat und Kind sowie den Beitrag für die Portfoliomappe mit 3 Euro pro Monat und Kind ab dem Kindergartenjahr 2019/20 fest.

(5) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Einnahmen als auch den Ausgaben der Marktgemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Diese Kennzahl zeigte, dass die Einnahmen der Marktgemeinde die Personalausgaben bis zu rd. 55,4 Prozent deckten.

Gemessen an den Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen rd. 82,9 Prozent und rd. 90,1 Prozent. (siehe 24.2)

13 Belege

Mehr als die Hälfte der Einnahmenbelege waren nicht vollständig vorhanden. Rund 66,0 Prozent der geprüften Einnahmenbelege wiesen keinen Eingangsstempel auf.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister war dokumentiert. Bei rd. 3,4 Prozent der geprüften Rechnungen erfolgte die Zahlung verspätet. (siehe 26.2)

Personal Kindergarten

14 Dienstpostenplan

Die Marktgemeinde wies die Dienstpostenpläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in ihren Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 aus.

Im überprüften Zeitraum beschäftigte die Marktgemeinde bis zu 26 Bedienstete. Dies entsprach bis zu 18,41 VBÄ. Davon entfielen bis zu 9,26 VBÄ bzw. 13 Bedienstete auf die Kindergärten. (siehe 27.2)

15 Stellenbeschreibung

Die Marktgemeinde hielt die Stellenbeschreibungen für ihr Kindergartenpersonal schriftlich fest. Der BLRH bemängelte, dass diese nicht unterfertigt waren. Somit war nicht dokumentiert, ob die davon betroffenen Bediensteten Kenntnis von dieser Stellenbeschreibung hatten. (siehe 28.2)

16 Personaleinsatz

(1) Die Marktgemeinde erhöhte im Jahr 2018 den Personaleinsatz im Kindergarten Tschurndorf um 0,36 VBÄ. Ein Grund war die Verlängerung der Öffnungszeiten um eine Stunde, weshalb sie die wöchentliche Arbeitszeit einer Hilfskraft ab September 2018 um zwei Stunden erhöhte. Weiters erhöhte die Marktgemeinde ab Oktober 2018 das Beschäftigungsausmaß eines Pädagogen um 12,5 Stunden für die Betreuung eines Integrationskindes.

Ab September 2019 erhöhte die Marktgemeinde ihren Personaleinsatz im Kindergarten Weppersdorf um insgesamt 1,22 VBÄ. Der Anlass war die Erweiterung um eine provisorisch eingerichtete Kindergartengruppe bzw. 25 Kinderbetreuungsplätzen.

(2) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor. Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel lag in den beiden Kindergärten der Marktgemeinde in einer Bandbreite von 1:10 im Kindergartenjahr 2019/20 bis 1:12 im Jahr Kindergartenjahr 2018/19.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht. (siehe 29.2)

17 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

Die Dienstzeit der pädagogischen Fach- sowie der Hilfskräfte war in wöchentlichen Stundenplänen geregelt. Die Bediensteten der Kindergärten hatten ihre Arbeitszeit täglich zu erfassen und monatlich abzuschließen. Die vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen waren von den Bediensteten, nicht aber durchgängig von der Kindergartenleiterin, vom Bürgermeister bzw. der Amtsleiterin unterfertigt. (siehe 30.2)

18 Personalausgaben

(1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal in den insgesamt rd. 7,76 VBÄ. Im Jahr 2019 entfielen Personalausgaben in Höhe von rd. 350.000 Euro bzw. rd. 86,6 Prozent aller Personalausgaben auf diesen Bereich. Für das Hilfspersonal mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,50 VBÄ entfielen rd. 54.000 Euro an Personalausgaben bzw. rd. 13,4 Prozent.

Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder lag in einer Bandbreite von 64 Kindern im Jahr 2017 und 69 Kindern im Jahr 2019. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 5.400 Euro im Jahr 2017 und rd. 5.900 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 9,2 Prozent.

(2) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 42,3 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 26.900 Euro.

(3) Der BLRH bemängelte, dass die Marktgemeinde Personalausgaben von Ferialpraktikanten in den Jahren 2018 und 2019 unter dem Ansatz „010 – Gemeindeamt“ anstatt unter dem Ansatz „240 – Kindergarten“ verbuchte. (siehe 31.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Weppersdorf mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Marktgemeinde Weppersdorf

Prüfungsziele

- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses und der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung.
- Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Bereich der Kinderbetreuung.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2017 bis Juni 2020. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe),
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Prüfung an Ort und Stelle,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung schriftlich am 13.03.2020 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete im Jänner 2021. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 08.02.2021 eine Schlussbesprechung statt. Seitens der Marktgemeinde nahmen der Bürgermeister und die Amtsleiterin teil.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 15.02.2021 an den Bürgermeister und an die Amtsleiterin.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 15.05.2021.

Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde gab am 17.02.2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Bürgermeister der Marktgemeinde Weppersdorf, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die geprüfte Stelle nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 21.04.2021 Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Diese schloss der BLRH im Volltext am Ende des Prüfungsberichts an. Die berichtsrelevanten Aspekte berücksichtigte der BLRH in den einzelnen Unterabschnitten gekennzeichnet durch die Endziffer Drei.¹

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

¹ Vgl. Darstellung des Prüfungsergebnisses, S. 9.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGEN

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und das Bestehen von Gemeinden sowie deren Haushaltsführung sind insbesondere:

- das Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)²,
- das Bgld. Landes-Verfassungsgesetz (**Bgld. L-VG**)³,
- die Bgld. Gemeindeordnung (**Bgld. GemO**)⁴ sowie
- die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung (**Bgld. GHO**) 2015 und 2020⁵.

(2) Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Staatsgebiet auf unterster Ebene in Gemeinden gegliedert. Sie stellen eine Gebietskörperschaft dar. Die Gemeinden sind damit juristische Personen des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfassen, die eine örtliche Beziehung zu ihnen haben. Den Gemeinden steht das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung zu.

(3) Gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. GemO ist die Gemeinde ein selbstständiger Wirtschaftskörper. Innerhalb der landes- und bundesgesetzlichen Schranken darf sie demnach

- Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen,
- Unternehmen betreiben sowie
- im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig führen und Abgaben ausschreiben).

(4) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Kinderbetreuung. Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 (**Bgld. KBBG 2009**)⁶ regelt insbesondere:

- Gruppengröße,
- Personaleinsatz,
- Öffnungszeiten,
- Kindergartenjahr und Ferien,
- örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Errichtung,
- Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht,
- Aufsichtsbehörde und Befugnisse sowie
- Beiträge des Landes Burgenland.

Die Burgenländische Kinderbetreuungsbauteil- und -einrichtungsverordnung 2009 (**Bgld. KBEV 2009**) regelt ergänzend die bauliche Gestaltung, Größe und Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

² BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

³ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

⁴ LGBl.Nr. 55/2003 idgF.

⁵ Der BLRH nahm im Prüfungsergebnis bis 2019 auf die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015, LGBl. Nr. 48/2014 Bezug. Diese trat am 31.12.2019 außer Kraft.

⁶ LGBl.Nr. 7/2009 idgF.

(5) Das Land Burgenland schloss mit dem Bund zum Thema Kinderbetreuung mehrere Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Dazu zählten u.a.:

- über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots,
- für frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 sowie
- eine über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

2 Wirkungsbereich

2.1 Die Gemeinde verfügt über einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich. Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen neben der Haushaltsführung alle Angelegenheiten im „ausschließlichen oder überwiegenden Interesse“ der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen.⁷

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die die Gemeinde „im Auftrag und nach Weisungen“ des Bundes (Bundesgesetze) oder des Landes (Landesgesetze) besorgt.⁸ Innerhalb der Gemeinde ist der Bürgermeister für die Besorgung zuständig. Er ist an die Weisungen von Organen des Bundes bzw. des Landes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.⁹

Die im Bgld. KBBG 2009 festgelegten Aufgaben vollzieht die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

3 Gemeindeorgane

3.1 (1) Die Gemeinde hat folgende Organe aufzuweisen:¹⁰

- den Gemeinderat,
- den Gemeindevorstand,
- den Bürgermeister und
- den Gemeindekassier.¹¹

(2) Der **Gemeinderat** ist gemäß § 23 Abs. 1 Bgld. GemO in der Regel¹² das beschließende Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Bgld. GemO kann einzelne Beschlussgegenstände dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zur Beschlussfassung zuweisen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung in allen Bereichen zu überwachen.

Der Gemeinderat wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, gewählt. Seine Größe hängt von der Anzahl der Wahlberechtigten ab.¹³

⁷ Vgl. § 58 Abs. 1 Bgld. GemO.

⁸ Vgl. Art. 119 Abs. 1 B-VG und § 60 Bgld. GemO.

⁹ Vgl. Art. 119 Abs. 2 B-VG.

¹⁰ Vgl. Art. 117 Abs. 1 B-VG und § 14 Bgld. GemO.

¹¹ Der Gemeindekassier zählt seit der Novelle der Bgld. GemO im Jahr 2016 (LGBl. Nr. 83/2016) zu den Organen der Gemeinde.

¹² Gewisse Angelegenheiten waren vom Gemeindevorstand oder vom Bürgermeister zu beschließen (vgl. §§ 24 und 25 Bgld. GemO).

¹³ Vgl. § 15 Bgld. GemO.

Gemäß § 78 Bgld. GemO ist der Gemeinderat dazu verpflichtet einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser hat mindestens drei Mitglieder zu umfassen. Dem Prüfungsausschuss hat von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zumindest ein Mitglied anzugehören.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 Bgld. GemO weitere Ausschüsse einrichten.

(3) Dem **Gemeindevorstand** gehören die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat an. Mitglieder sind der Bürgermeister, maximal zwei Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder. Die Größe des Gemeindevorstandes ist abhängig von der Größe des Gemeinderates und liegt zwischen drei und sieben Mitgliedern.¹⁴

Dem Gemeindevorstand¹⁵ sind insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung vorbehalten:

- Die Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist bzw. die Angelegenheit nicht behandelt hat,
- die befristete Aufnahme von Bediensteten für länger als sieben Monate aber nicht länger als ein Jahr und die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 200.000 Euro) und
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(4) Der **Bürgermeister**¹⁶ vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Ferner ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes und weisungsbefugter Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.

Daneben sind dem Bürgermeister insbesondere folgende Aufgaben¹⁷ zugewiesen:

- Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erster Instanz sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet,
- die Vollziehung der von Kollegialorganen gefassten Beschlüsse,
- die Maßnahmen der laufenden Verwaltung,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sieben Monate sowie die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse,

¹⁴ Vgl. § 17 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO.

¹⁵ Vgl. § 24 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁶ Vgl. § 25 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁷ Vgl. § 25 Abs. 2 Bgld. GemO.

- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 40.000 Euro),
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 500 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sowie
- der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.

Der Bürgermeister wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren, direkt gewählt.¹⁸

(5) Der **Gemeindekassier** wird vom Gemeinderat bestellt. Ihm obliegt die Abwicklung der Kassengebarung der Gemeinde. Er darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur aufgrund einer schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Anordnung eines Anordnungsberechtigten durchführen.

4 Prüfungsausschuss

4.1 (1) Gemäß § 78 Bgld. GemO hat der Prüfungsausschuss die „*gesamte Gebarung der Gemeinde*“ zu überwachen. Dazu zählen auch:

- die öffentlichen Einrichtungen,
- die von der Gemeinde verwalteten selbstständigen Fonds und Stiftungen,
- die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
- die Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde.

Überprüfungen sind mindestens vierteljährlich, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassensführers durchzuführen.

(2) Im überprüften Zeitraum führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde vierteljährlich Überprüfungen durch. Dabei prüfte er u.a. die Belege und die Barkassa. Eine gesonderte Prüfung des Kindergartens führte er nicht durch.

4.2 Zu (2) In den Jahren 2017 bis Mai 2020 prüfte der Prüfungsausschuss in Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Verpflichtung zumindest vierteljährlich die Gebarung der Marktgemeinde.

¹⁸ Vgl. § 17 Abs. 4 Bgld. GemO.

5 Gewählte Organe

5.1 (1) Seit der Gemeinderatswahl im Jahr 2017 waren die Organe der Marktgemeinde wie folgt zusammengesetzt:

Tabelle 1: Organe der Marktgemeinde 2017

Organ	Zusammensetzung
Bürgermeister	Erich ZWEILER (SPÖ)
Vizebürgermeister	Ing. Karl DEGENDORFER (SPÖ)
Gemeindevorstand	SPÖ: 6 (darunter der Bürgermeister und Vizebürgermeister) ÖVP: 1
Gemeinderat	SPÖ: 16 ÖVP: 3 FPÖ: 1 Grüne und Unabhängige Weppersdorfer: 1
Prüfungsausschuss	SPÖ: 4 ÖVP: 1 (Vorsitzender) FPÖ: 1 Grüne und Unabhängige Weppersdorfer: 1

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der Gemeinderat richtete im überprüften Zeitraum folgende weitere Ausschüsse ein:

- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Umwelt, sowie
- Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend.

ORGANISATION DER MARKTGEMEINDE

6 Allgemeines

6.1 Die Marktgemeinde Weppersdorf liegt im Bezirk Oberpullendorf und hatte im überprüften Zeitraum bis zu 1.826 Einwohner mit Hauptwohnsitz. Der Gemeinderat bestand aus 21 Mitgliedern. Das Gemeindegebiet umfasste die drei Ortsteile Weppersdorf, Tschurndorf und Kalkgruben.

Abbildung 1: Ortsteile Weppersdorf



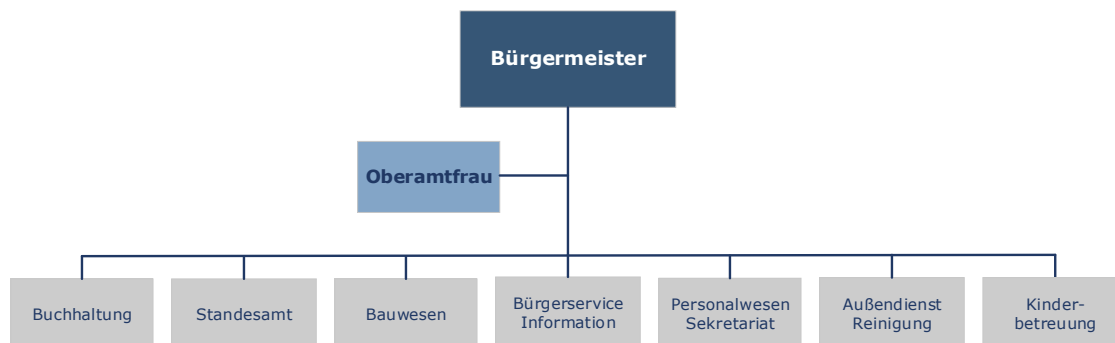
Quelle: GeoDaten Burgenland; Darstellung: BLRH

7 Aufbauorganisation

7.1 Im Juli 2020 beschäftigte die Marktgemeinde drei Bedienstete im Gemeindeamt und 13 Bedienstete in den Kindergärten. Daneben waren in der Marktgemeinde bis zu sieben weitere Bedienstete angestellt.

Die Marktgemeinde übermittelte nachfolgendes Organigramm:

Abbildung 2: Organigramm der Marktgemeinde



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Das Organigramm sah neben der Kinderbetreuung sechs weitere Bereiche vor. Diese betrafen u.a. Reinigungskräfte und das Bauwesen.

Die Kinderbetreuung umfasst die Kindergärten, die Volksschulen und die Nachmittagsbetreuung.

HAUSHALTSRECHNUNG

8 Grundlagen

- 8.1 (1) Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksam zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben eines Finanzjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung gibt Auskunft über

- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Finanzjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

Die Haushaltsrechnung ist getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu erstellen und hat die gleiche Gliederung wie der Voranschlag aufzuweisen.

(2) Das Jahresergebnis¹⁹ ist der Saldo der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres. Das finanzwirtschaftliche Jahresergebnis (Soll)²⁰ resultiert aus der Differenz der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben. Das kassenwirtschaftliche Jahresergebnis (Ist)²¹ wird aus den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ermittelt. Dabei sind folgende Ergebnisse möglich:

- Einnahmen = Ausgaben = Ausgeglicherer Haushalt
- Einnahmen > Ausgaben = Überschuss
- Einnahmen < Ausgaben = Abgang

(3) Das Gebarungsergebnis²² resultiert aus dem Jahresergebnis einschließlich der Überschüsse bzw. Abgänge aus den Vorjahren. Diese sind in die laufende Haushaltsrechnung aufzunehmen.

9 Ableitung der Haushaltsrechnung

- 9.1 Der BLRH überprüfte die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung der Marktgemeinde für die Jahre 2017 bis 2019. Dabei verglich er die Gruppensummen des Rechnungsabschlusses mit jenen der übermittelten Saldenliste 2017 bis 2019 aller voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.²³

Der Vergleich ergab in den Jahren 2017 und 2019 die Übereinstimmung der Summen gemäß Rechnungsabschluss mit den aus der Buchhaltung erstellten Saldenlisten.

¹⁹ Vgl. Glossar „Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde“.

²⁰ Vgl. Glossar „Soll-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

²¹ Vgl. Glossar „Ist-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

²² Vgl. Glossar „Gebarungsergebnis“.

²³ Die Abfrage der Saldenliste erfolgte durch die Marktgemeinde aus dem Buchhaltungsprogramm. Die Daten wurden in ein Tabellenkalkulationsprogramm exportiert und dem BLRH zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2018 traten im ordentlichen Haushalt in der Gruppe 9 – „Finanzwirtschaft“ sowie im außerordentlichen Haushalt in der Gruppe 6 – „Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ Abweichungen beim anfänglichen Einnahmenezahlungsrückstand und Ist-Jahresergebnis auf:

Tabelle 2: Abstimmung Saldenliste und Rechnungsabschluss 2018 - Abweichungen

Ordentlicher Haushalt	Anfänglicher Rest	Soll	Ist	Schließlicher Rest
Gruppe 9-Finanzwirtschaft	[Euro]			
Summen Saldenliste 2018	3.968	2.267.419	2.266.205	5.182
Summen Rechnungsabschluss 2018	435.996	2.267.419	2.698.233	5.182
Abweichung	-432.028	0	-432.028	0

Außerordentlicher Haushalt	Anfänglicher Rest	Soll	Ist	Schließlicher Rest
Gruppe 6-Straßen- und Wasserbau, Verkehr	[Euro]			
Summen Saldenliste 2018	0	84.945	84.945	0
Summen Rechnungsabschluss 2018	15.316	84.945	100.261	0
Abweichung	-15.316	0	-15.316	0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Abstimmung der Salden 2018 ergab Abweichungen beim Jahresergebnis des anfänglichen Einnahmenezahlungsrückstandes und Ist-Ergebnis im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt in Höhe von rd. 432.000 Euro bzw. rd. 15.300 Euro.

Die Ursache dieser Abweichungen lag darin, dass im Zuge des Jahreswechsels von 2017 auf 2018 im Buchhaltungssystem eine falsche Definition der Konten für die „Ist-Überschüsse des Vorjahres“ erfolgte. Dadurch waren die „Ist-Überschüsse des Vorjahres“ nicht im Vorjahresergebnis ausgewiesen, sondern im Jahresergebnis der Gesamtübersicht nach Gruppen beim anfänglichen Einnahmenezahlungsrückstand und Ist-Ergebnis mitgerechnet.

- 9.2 Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 und 2019 ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war.

Die Abstimmung der Salden 2018 ergab Abweichungen beim Jahresergebnis des anfänglichen Einnahmenezahlungsrückstandes und Ist-Ergebnis im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt in Höhe von rd. 432.000 Euro bzw. rd. 15.300 Euro. Die Ursache dieser Abweichungen lag darin, dass im Zuge des Jahreswechsels von 2017 auf 2018 im Buchhaltungssystem eine falsche Definition der Konten für die „Ist-Überschüsse des Vorjahres“ erfolgte. Somit waren diese nicht im Vorjahresergebnis dargestellt, sondern im Jahresergebnis der Gesamtübersicht nach Gruppen berücksichtigt.

- 9.3 Die Marktgemeinde verwies auf eine falsche Kontendefinition im Buchhaltungssystem für die Ist-Abschlüsse des Vorjahrs. Diese bestätigte der Softwareanbieter noch während der Vorort-Prüfung des BLRH.

10 Ergebnis ordentlicher Haushalt

10.1 (1) Der ordentliche Haushalt enthielt die Einnahmen und Ausgaben aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung. Im ordentlichen Haushalt galt das Prinzip der Gesamtddeckung. Demnach ist die Gesamtheit der Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen.

(2) Die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist*	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	2.804.173	2.805.528	2.940.545	2.898.887	2.937.654	2.970.716
Ausgaben	2.744.740	2.744.740	3.091.847	3.040.520	3.077.278	3.128.605
Jahresergebnis	59.433	60.788	-151.302	-141.633	-139.624	-157.889
Ergebnis Vorjahr	383.936	371.240	443.369	432.028	292.067	290.395
Gebarungsergebnis	443.369	432.028	292.067	290.395	152.443	132.506
Finanzschulden neu	0	0	0	0	0	0

* Der BLRH korrigierte aufgrund der falschen Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorjahres im RA 2018 die Ist-Einnahmen sowie das Ist-Ergebnis des Vorjahres.

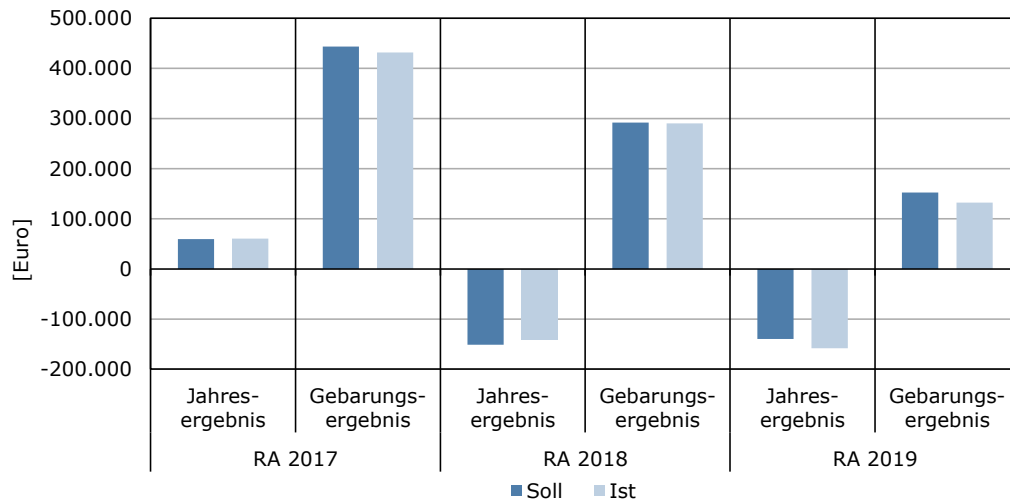
Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Soll-Einnahmen stiegen von 2017 auf 2019 um rd. 133.500 Euro auf rd. 2,94 Mio. Euro. Dies entsprach einer Steigerung um rd. 4,8 Prozent. Die Ist-Einnahmen nahmen im selben Zeitraum um rd. 165.200 Euro auf rd. 2,97 Mio. Euro zu. Die Ist-Einnahmen stiegen somit um rd. 5,9 Prozent.

Von 2017 auf 2019 stiegen auch die Soll-Ausgaben um rd. 332.500 Euro auf rd. 3,08 Mio. Euro. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 12,1 Prozent. Die Ist-Ausgaben steigen um rd. 14,0 Prozent auf rd. 3,13 Mio. Euro.

(3) Nachstehende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Jahres- und Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum:

Abbildung 3: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2017 bis 2019



Der BLRH korrigierte aufgrund der falschen Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorjahres im RA 2018 die Ist-Einnahmen sowie das Ist-Ergebnis des Vorjahres.

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Das Soll-Jahresergebnis ergab im Jahr 2017 einen Überschuss von rd. 59.400 Euro. In den Jahren 2018 und 2019 waren bei den Soll-Jahresergebnissen Abgänge von bis zu rd. -151.300 Euro zu verzeichnen.

Das Ist-Jahresergebnis war im Jahr 2017 positiv und lag bei rd. 60.800 Euro. Für die Jahre 2018 und 2019 waren die Ist-Jahresergebnisse bis zu rd. -157.900 Euro negativ.

Im überprüften Zeitraum waren sowohl die Soll-Gebarungsergebnisse als auch die Ist-Gebarungsergebnisse durchgehend positiv. Diese betragen im Jahr 2017 rd. 443.400 Euro bzw. rd. 432.000 Euro. Durch die negativen Soll- und Ist-Jahresergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 sanken die Gebarungsergebnisse im Jahr 2019 auf rd. 152.400 Euro bzw. rd. 132.500 Euro.

- 10.2 Die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Durch die negativen Soll- und Ist-Jahresergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 sank der Soll-Überschuss von 2017 mit rd. 443.400 Euro auf rd. 152.400 Euro im Jahr 2019. Ebenso nahm der Ist-Überschuss von 2017 bis 2019 um rd. 299.500 Euro auf rd. 132.500 Euro ab.

Der Marktgemeinde war es in allen überprüften Jahren möglich ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um den ordentlichen Haushalt vollständig zu bedecken. Der BLRH wies jedoch auf die rückläufige Entwicklung der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum hin.

11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt

11.1 (1) Die Summe der ordentlichen Einnahmen lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 2,80 Mio. Euro und rd. 2,94 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gegliedert nach Gruppen:

Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	8.899	9.406	23.107	0,8
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	63.982	139.753	21.517	0,7
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	195.151	144.824	253.329	8,6
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	0	0	0,0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	893	1.347	1.794	0,1
5	Gesundheit	0	0	0	0,0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	45.448	12.981	3.226	0,1
7	Wirtschaftsförderung	0	18.300	999	0,0
8	Dienstleistungen	366.483	346.515	415.622	14,1
9	Finanzwirtschaft	2.123.317	2.267.419	2.218.061	75,5
	Jahresergebnis	2.804.173	2.940.545	2.937.654	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamteinnahmen 2019 entfielen auf die

- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 75,5 Prozent,
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 14,1 Prozent sowie die
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 8,6 Prozent.

Insgesamt umfassten die Einnahmen dieser drei Gruppen rd. 98,2 Prozent der Gesamteinnahmen.

(2) Die Einnahmen in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ stiegen von 2017 auf 2019 um rd. 94.700 Euro auf rd. 2,22 Mio. Euro. Der überwiegende Anteil der Einnahmen für das Jahr 2019 entfiel auf die Ertragsanteile mit rd. 1,44 Mio. Euro, Kommunalsteuer mit rd. 399.200 Euro, Grundsteuer B mit rd. 109.900 Euro sowie Zuschüsse²⁴ des Landes und Bundes mit rd. 237.400 Euro.

Zu den bedeutendsten Einnahmen der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ zählten die Einnahmen aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung. Diese lagen zwischen rd. 283.700 Euro im Jahr 2018 und rd. 309.600 Euro im Jahr 2019.

Der Anstieg der Einnahmen in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ von 2017 auf 2019 betrug rd. 58.200 Euro. Dieser resultierte aus höheren Transferzahlungen des Landes im Bereich der Kindergärten.

²⁴ Laufende Transferzahlungen, Kapitaltransferzahlungen oder Bedarfszuweisungen.

12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt

12.1 (1) Im überprüften Zeitraum lag die Summe der ordentlichen Ausgaben zwischen rd. 2,75 Mio. Euro und rd. 3,09 Mio. Euro. Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, gegliedert nach Gruppen, zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 5: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Ausgaben		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	510.978	517.230	610.070	19,8
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	142.572	304.890	237.808	7,7
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	658.333	740.106	752.319	24,4
3	Kunst, Kultur und Kultus	15.658	13.148	25.189	0,8
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	364.832	377.481	369.992	12,0
5	Gesundheit	76.934	79.279	83.976	2,7
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	271.056	414.943	168.010	5,5
7	Wirtschaftsförderung	37.737	7.086	22.462	0,7
8	Dienstleistungen	548.037	523.700	590.521	19,2
9	Finanzwirtschaft	118.603	113.985	216.930	7,0
	Jahresergebnis	2.744.740	3.091.847	3.077.278	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die vier größten Anteile an den Gesamtausgaben 2019 entfielen auf die:

- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 24,4 Prozent,
- Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ mit rd. 19,8 Prozent,
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 19,2 Prozent sowie
- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 12,0 Prozent.

Insgesamt umfassten die Ausgaben dieser vier Gruppen rd. 75,4 Prozent der Gesamtausgaben.

(2) Die Ausgaben in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ stiegen von 2017 auf 2019 um rd. 94.000 Euro auf rd. 752.300 Euro. Diese Steigerung resultierte aus höheren Personalausgaben sowie Schulerhaltungsbeiträgen.

In der Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ lagen die Ausgaben im Jahr 2019 um rd. 99.100 Euro über den Ausgaben im Jahr 2017. Dies war auf einen Anstieg der Personalausgaben im Bereich des Gemeindeamtes um rd. 44.700 Euro sowie Ausgaben in Höhe von rd. 51.000 Euro für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2019 zurückzuführen.

Die größten Anteile der Ausgaben in der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ entfielen im Jahr 2019 auf die Betriebe der Abwasserbeseitigung mit rd. 297.900 Euro sowie den Erwerb von Grundbesitz mit rd. 88.600 Euro.

Der überwiegende Anteil der Ausgaben in der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ entfiel auf die laufenden Transferzahlungen an das Land für die gesetzlich zu entrichtenden Beiträge zur sozialen Wohlfahrt, Behindertenhilfe und

Jugendwohlfahrt. Im Jahr 2019 betrug diese rd. 353.000 Euro. Dies entsprach rd. 96,8 Prozent an den Gesamtausgaben der Gruppe 4.

(3) Die Ausgaben der Marktgemeinde für das Personal lagen gemäß Rechnungsabschluss im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 703.700 Euro bis rd. 821.900 Euro.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalausgaben insgesamt sowie der Kindergärten im überprüften Zeitraum:

Tabelle 6: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019

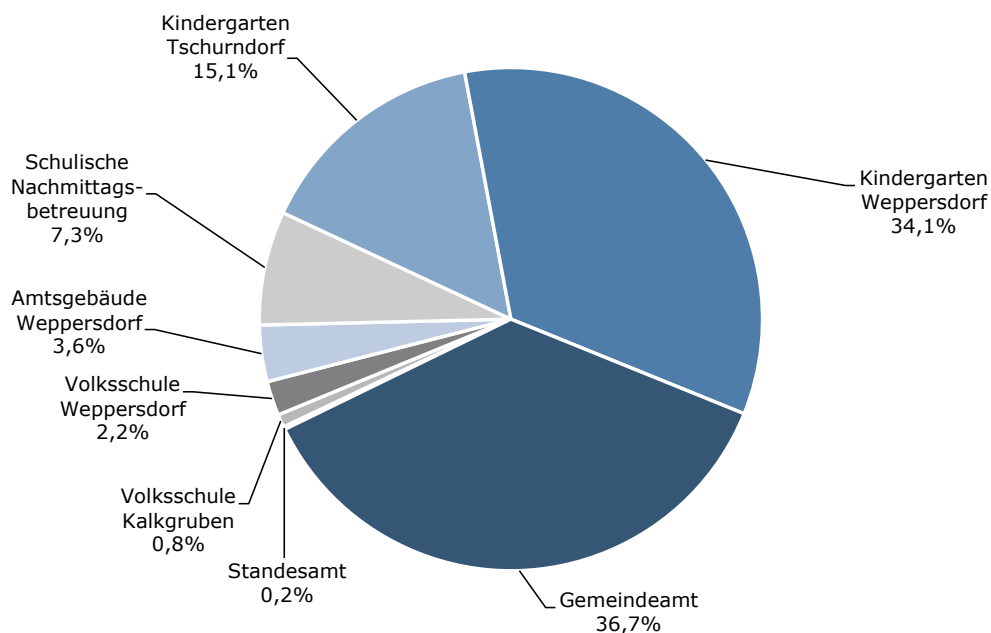
Personalausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Gesamt	703.746	753.453	821.913
Kindergärten gesamt	343.230	371.014	404.131
davon Kindergarten Weppersdorf	236.708	258.901	280.076
davon Kindergarten Tschurndorf	106.522	112.113	124.054

Quelle: Marktgemeinde, Darstellung: BLRH

Rund die Hälfte aller Personalausgaben der Marktgemeinde entfielen auf die Kindergärten. Diese stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 343.200 Euro auf rd. 404.100 Euro.

(4) Die Marktgemeinde wies ihre Personalausgaben verschiedenen Bereichen zu. Folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Personalausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2019:

Abbildung 4: Aufteilung Personalausgaben 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil der Personalausgaben entfiel im Jahr 2019 auf die Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf mit insgesamt rd. 49,2 Prozent. Der zweitgrößte Anteil mit rd. 36,7 Prozent betraf das Gemeindeamt.

(5) Die Marktgemeinde lagerte ab Mai 2017 die Personalverrechnung ihrer Bediensteten an ein externes Unternehmen aus. Im Zeitraum 2017 bis 2019 bezahlte sie zumindest rd. 13.300 Euro für diese Leistung.

13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

13.1 (1) Zahlungsrückstände sind jene Einnahmeforderungen und Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12. in der Buchhaltung als Einnahmen und Ausgaben erfasst waren (Soll). Deren kassenmäßige Abstattung (Ist) erfolgt im darauffolgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein Zahlungsrückstand bei den Einnahmen bedeutet, dass die Marktgemeinde die gesamten ihr zustehenden Einnahmen nicht erhalten hat. Es verbleiben noch offene Forderungen. Ein Ausgabenzahlungsrückstand besteht, wenn die Marktgemeinde ihre gesamten Verbindlichkeiten nicht abgestattet hat und somit noch offene Verbindlichkeiten vorliegen. Die am Jahresende verbleibenden Einnahmen- bzw. Ausgabenzahlungsrückstände werden als anfängliche Zahlungsrückstände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Abbildung 5: Zahlungsrückstände

Soll-Einnahmen – Ist-Einnahmen = Einnahmenezahlungsrückstand (fällige Forderungen)

Soll-Ausgaben – Ist-Ausgaben = Ausgabenezahlungsrückstand (fällige Verbindlichkeiten)

Quelle: Schauer, Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung (2012); Darstellung: BLRH

(2) Im überprüften Zeitraum wies der ordentliche Haushalt folgende schließliche Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände aus:

Tabelle 7: Ordentlicher Haushalt-Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019

Schließliche Zahlungsrückstände	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	11.340	52.999	19.937
Ausgaben	0	51.328	0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der Anstieg der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände im Jahr 2018 war auf noch offene Transferzahlungen des Landes zum Personalaufwand der Kindergärten von rd. 35.800 Euro zurückzuführen. Im Jahr 2019 betrug der Anteil der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände an den ordentlichen Gesamteinnahmen rd. 0,7 Prozent.

In den Jahren 2017 und 2019 lagen zum Jahresende keine offenen Verbindlichkeiten vor. Die schließlichen Ausgabenzahlungsrückstände 2018 betragen rd. 51.300 Euro. Die offenen Verbindlichkeiten entfielen auf die Bereiche Gemeindestraßen mit rd. 41.700 Euro und Abwasserentsorgung mit rd. 9.600 Euro. Der Anteil an den ordentlichen Gesamtausgaben 2018 betrug rd. 1,7 Prozent.

(3) Die Gegenüberstellung der schließlichen Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände des ordentlichen Haushalts mit den offenen Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Rückstandslisten²⁵ ergab für das Jahr 2019 folgende Abweichung:

Tabelle 8: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019

Schließliche Zahlungsrückstände	Rückstandsliste 2019*	RA 2019	Abweichung
	[Euro]		
Einnahmen (Forderungen)	53.212	19.937	33.275
Ausgaben (Verbindlichkeiten)	0	0	0

* Saldo-Netto

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Abweichung betrug bei den Einnahmen (Forderungen) rd. 33.300 Euro. Diese resultierte aus einer bestehenden Förderzusage einer Bundesförderstelle für den Ausbau der Ortskanalisation.

In der Haushaltsbuchhaltung erfolgte am 31.12.2019 die Stornierung dieser offenen Forderung. Diese Stornierung war in Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 erforderlich, da bestehende Förderzusagen in der Eröffnungsbilanz als langfristige Forderungen dargestellt werden. Gebucht wird die Summe der per 01.01.2020 noch nicht ausbezahlten Barwertanteile.

14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt

14.1 (1) Im außerordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben enthalten, die

- der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder
- der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und
- die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen²⁶ gedeckt sind.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben sowie die Jahres- und Gebarungsergebnisse im außerordentlichen Haushalt von 2017 bis 2019:

Tabelle 9: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Außerordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	154.328	154.328	363.340	363.340	1.120.498	1.120.498
Ausgaben	267.128	267.128	167.486	143.089	1.331.668	1.356.065
Jahresergebnis	-112.800	-112.800	195.854	220.251	-211.170	-235.567
Ergebnis Vorjahr	128.116	128.116	15.316	15.316	211.170	235.567
Gebarungsergebnis	15.316	15.316	211.170	235.567	0	0
Finanzschulden neu	0	0	252.820	252.820	800.000	800.000

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

²⁵ Der BLRH bereinigte die Rückstandslisten um die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten des außerordentlichen Haushalts und der durchlaufenden Gebarung.

²⁶ Einnahmen aus Darlehensaufnahmen, Veräußerung von Vermögen und Rücklagenentnahmen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden waren.

In den Jahren 2017 und 2019 waren beim Jahresergebnis sowohl Soll- als auch Ist-Abgänge zu verzeichnen. Die Soll-Abgänge lagen im Jahr 2017 bei rd. -112.800 Euro und im Jahr 2019 bei rd. -211.200 Euro. Die Ist-Abgänge betrugen rd. -112.800 Euro im Jahr 2017 und rd. -235.600 Euro im Jahr 2019. Beim Jahresergebnis 2018 konnte ein Soll- und Ist-Überschuss mit rd. 195.900 Euro bzw. rd. 220.300 Euro erzielt werden.

Die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse waren in den Jahren 2017 und 2018 positiv. Im Jahr 2017 betrug der Soll-Überschuss als auch der Ist-Überschuss rd. 15.300 Euro. Im Jahr 2018 lag der Soll-Überschuss bei rd. 211.200 Euro, der Ist-Überschuss bei rd. 235.600 Euro. Im Jahr 2019 lag ein ausgeglichenes Ergebnis vor.

(3) Für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt investierte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 1,77 Mio. Euro:

- Erschließung Betriebsgebiet rd. 1,31 Mio. Euro
- Straßenbautenrd. 192.600 Euro
- Erweiterung und Instandsetzung Kanalnetzrd. 139.500 Euro
- Vorzeitige Darlehenstilgung Hochwasserschutzprojekt.....rd. 124.700 Euro

Die Einnahmen für die Finanzierung der Vorhaben betrugen rd. 1,64 Mio. Euro. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte durch

- Aufnahme von Darlehen rd. 1,05 Mio. Euro
- Zuführungen vom ordentlichen Haushaltrd. 190.200 Euro
- Verkauf von Vermögen (Bauplätzen)rd. 152.100 Euro
- Kapitaltransferzahlungen des Landesrd. 143.000 Euro
- Kostenersätzerd. 100.000 Euro

(4) Der außerordentliche Haushalt wies im überprüften Zeitraum keine schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände aus. In den Jahren 2017 und 2019 waren keine schließlichen Ausgabenezahlungsrückstände zu verzeichnen.

Für das Jahr 2018 betrugen die schließlichen Ausgabenezahlungsrückstände rd. 24.400 Euro.

KASSENABSCHLUSS

15 Kassenabschluss

15.1 (1) Der Kassenabschluss gemäß § 14 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**) umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen sowie voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen inklusive des anfänglichen Kassenbestandes mit der Summe der Ausgaben inklusive des schließlichen Kassenbestandes übereinstimmen.

(2) Der BLRH führte eine Prüfung der Kassenabschlüsse 2017 bis 2019 anhand nachfolgender Fragen durch:

- Erfolgte die Erstellung der Kassenabschlüsse VRV-konform?
- Waren die Kassenabschlüsse rechnerisch richtig?
- Entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte der Kassenabschlüsse mit den entsprechenden Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung vor?

(3) Die Kassenabschlüsse für die Jahre 2017 bis 2019 zeigten folgende Ergebnisse:

Tabelle 10: Kassenabschluss 2017 bis 2019

Kassenabschluss zum 31.12.	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen*	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	[Euro]					
1. Anfänglicher Kassenbestand	664.200		622.074		711.569	
2. Haushaltsgewegung	2.959.855	3.011.867	3.262.227	3.183.609	4.091.213	4.484.670
Ordentlicher Haushalt	2.805.528	2.744.740	2.898.887	3.040.520	2.970.716	3.128.605
Außerordentlicher Haushalt	154.328	267.128	363.340	143.089	1.120.498	1.356.065
3. Durchlaufende Gebarung	1.426.941	1.417.055	1.628.777	1.617.901	1.679.989	1.661.259
Verwahrgelder	1.392.653	1.371.202	1.571.867	1.569.820	1.593.614	1.559.558
Vorschüsse	34.289	45.853	56.910	48.081	86.376	101.700
5. Schließlicher Kassenbestand		622.074		711.569		336.843
Summe	5.050.997	5.050.997	5.513.079	5.513.079	6.482.772	6.482.772

* Der BLRH korrigierte aufgrund der falschen Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorjahres im RA 2018 die Ist-Einnahmen sowie das Ist-Ergebnis des Vorjahres. (Vgl. Unterabschnitt 9)

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Ableitung der Kassenabschlüsse der Jahre 2017 und 2019 erfolgte ordnungsgemäß und war rechnerisch richtig.

15.2 Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 und 2019 ordnungsgemäß erstellte und diese rechnerisch richtig waren. Bei korrekter Berücksichtigung des Ist-Überschusses des Vorjahres konnte beim Kassenabschluss des Jahres 2018 ebenfalls die rechnerische Richtigkeit festgestellt werden.

16 Kassenbestand

16.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben sowie Sparbücher der Jahre 2017 bis 2019 zum Stichtag 31.12.:

Tabelle 11: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Barkassa	327	841	1.887
Girokonten	443.395	520.419	132.446
Sparbücher (Rücklage)	178.352	190.309	202.510
Summe	622.074	711.569	336.843

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH stimmte die Salden der Barkassa und Bankguthaben der Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 mit folgenden Nachweisen ab:

- Barkassa: Auszüge aus den Kassabüchern und
- Bankguthaben: Bestätigungen der Banken über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben der Marktgemeinde per 31.12.2017 und 31.12.2019²⁷. Die Salden des Jahres 2018 verglich der BLRH jeweils mit den Sparbüchern bzw. Kontoauszügen per 31.12.

Der Abgleich ergab, dass sowohl die Barkassenbestände als auch Bankguthaben gemäß Kassenabschluss im überprüften Zeitraum mit den Salden der Kassabücher und Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszügen der Banken übereinstimmten.

Tabelle 12: Abgleich Kassenbestand zum 31.12 der Jahre 2017 bis 2019

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Rechnungsabschluss	622.074	711.569	336.843
Bankbestätigung	622.074	711.569	336.843
Abweichung	0	0	0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

16.2 Zu (2) Der BLRH stellte beim Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bankbestätigungen in den Jahren 2017 bis 2019 keine Abweichungen fest.

17 Zeichnungsberechtigungen

17.1 (1) Der vom Gemeinderat bestellte Gemeindegassier ist gemäß § 76 Bgld. GemO 2003 für die Abwicklung der Kassengebarung zuständig. Der Bürgermeister oder sonstige anordnungsbefugte Organe der Gemeinde dürfen beim Zahlungsvollzug nicht mitwirken.

²⁷ Die Bestätigungen („Bankbriefe“) forderte die Marktgemeinde bei den Banken an. Die Banken übermittelten diese direkt an den BLRH.

Sonstige anordnungsbefugte Organe sind der Vizebürgermeister und der Ortsvorsteher. Der Vizebürgermeister ordnet jene Zahlungen an, die den Bürgermeister betreffen oder bei deren Vollzug der Bürgermeister befangen ist. In jenen Angelegenheiten, in denen Ausgaben im Voranschlag einem Ortsverwaltungsteil zugeordnet sind, steht dem Ortsvorsteher das Anordnungsrecht für die zugeordneten Ausgaben zu.

Gemäß § 14 Bgld. GHO nimmt der Gemeindegassier die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit einer vom Bürgermeister bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip wahr.

(2) Die vorliegenden Bestätigungen der Kreditinstitute für die im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten bzw. Sparbücher enthielten Angaben über die zeichnungsberechtigten Personen. Aus diesen ging hervor, dass bei allen Girokonten und Sparbüchern eine Doppelzeichnung bestand und der Gemeindegassier zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Weiters war aus den Bestätigungen der Kreditinstitute ersichtlich, dass entgegen den rechtlichen Bestimmungen der Vizebürgermeister bei zwei von sechs Bankkonten als gemeinsam zeichnungsberechtigte Person angeführt war.

17.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher eine Doppelzeichnung bestand und der Gemeindegassier zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Er kritisierte, dass entgegen der gesetzlichen Bestimmungen der Vizebürgermeister bei zwei von sechs Bankkonten in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Der BLRH empfahl, die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung der Anordnungsbefugnis vom Zahlungsvollzug dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung, konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion, zu entsprechen.

17.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zeichnungsberechtigung bei den beiden Sparbüchern noch während der Prüfung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geändert worden sei, sodass der Vizebürgermeister nicht mehr eingebunden ist.

KINDERBETREUUNG

18 Kindergärten

18.1 (1) Die Marktgemeinde betrieb im überprüften Zeitraum zwei Kindergärten. Der Kindergarten Weppersdorf führte bis zum Kindergartenjahr 2018/19 zwei Gruppen, eine davon alterserweitert. Seit dem Kindergartenjahr 2019/20 hatte er eine dritte Gruppe. Diese war ebenfalls alterserweitert. In jeder Gruppe können bis zu 25 Kinder betreut werden.

Der Kindergarten Tschurndorf betreute in einer Gruppe bis zu 25 Kinder. Seit dem Kindergartenjahr 2017/18 führte die Gemeinde diese Gruppe als alterserweiterte Gruppe.

Die alterserweiterten Kindergartengruppen in Weppersdorf und Tschurndorf betreuten Kinder zwischen eineinhalb und sechs Jahren. In nicht alterserweiterte Kindergartengruppe können Kinder zwischen zweieinhalb und sechs Jahren betreut werden.

(2) Für Kinder aus dem Ortsteil Kalkgruben stand ein Bus zur Verfügung. Er bringt die Kinder morgens in den Kindergarten Weppersdorf und mittags zurück.

19 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

19.1 (1) Die Gemeinden haben im Rahmen ihres Versorgungsauftrages sicherzustellen, dass für jedes Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet ein Kinderbetreuungsplatz in Kinderbetreuungseinrichtungen oder bei Tagesmüttern bzw. -vätern zur Verfügung steht.²⁸

Demzufolge sieht § 5 Bgld. KBBG 2009²⁹ vor, dass Gemeinden jährlich den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und betreuungsplätzen der folgenden drei Jahre erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs hat die Gemeinde jährlich ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind in einem Dokument dem Land Burgenland und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Im überprüften Zeitraum führte die Marktgemeinde jährlich eine Bedarfserhebung durch. Sie konnte im eigenen Wirkungsbereich die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten. Im Mai 2017 beschloss der Gemeinderat in beiden Kindergärten jeweils eine alterserweiterte Kindergartengruppe ab dem Kindergartenjahr 2017/18 einzuführen. Das Land Burgenland bewilligte diese Vorhaben im August 2017.

In den Jahren 2017 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019 verfügte die Marktgemeinde über insgesamt 75 Kinderbetreuungsplätze. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 erachtete die Marktgemeinde ihre Kapazitäten im Bereich der Kinderbetreuung als zu gering. Der Gemeinderat beschloss daher in seiner Sitzung im Juni 2019 eine dritte ganztägig alterserweiterte Kindergartengruppe im Kindergarten

²⁸ Vgl. § 4 Bgld. KBBG 2009.

²⁹ Vgl. LGBl. Nr. 70/2019.

Weppersdorf ab September 2019 provisorisch einzurichten. Das Land Burgenland bewilligte diese Maßnahme im Juli 2019. Die Errichtung der dritten provisorischen Gruppe umfasste 25 Kinderbetreuungsplätze und war zunächst bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/20 befristet. Im April 2020 verlängerte das Land Burgenland auf Antrag der Marktgemeinde das Provisorium bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21.

Der erhöhte Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen veranlasste die Marktgemeinde dazu, ihr Kindergartenpersonal ab September 2019 um insgesamt 1,16 VBÄ aufzustocken. Sie plante zudem, das Platzangebot durch Baumaßnahmen zu erweitern. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2020 sah für die Kindergartenjahre 2021 bis 2023 einen Bedarf an 79 Kinderbetreuungsplätzen vor.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Bgld. KBBG 2009 sehen für den Kindergarten eine Gruppengröße von mindestens vier und maximal 25 Kindern pro Tag vor. Für die Berechnung der Höchstzahl werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie schulpflichtige Kinder mit dem Faktor 1,5 gewichtet.³⁰ Demnach ist die Gesamtgruppengröße vom Alter der Kinder abhängig. Die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist mit drei Kindern pro Gruppe begrenzt.

In Ausnahmefällen kann die Bgld. Landesregierung eine Überschreitung dieser Höchstzahlen für eine bestimmte Zeitdauer genehmigen.

(4) Folgende Tabelle veranschaulicht die Kinderanzahl sowie die bewilligten Kinderbetreuungsplätze im überprüften Zeitraum:

Tabelle 13: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20

	2017/18	2018/19	2019/20
	[Anzahl]		
Kinderbetreuungsplätze	75	75	100
betreute Kinder Weppersdorf	49	48	55
betreute Kinder Tschurndorf	21	24	21

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der BLRH erhob die Kinderanzahl anhand von Durchschnittswerten³¹ der angemeldeten Kinder. Diese lag in den Jahren 2017/18 bis 2019/20 in einer Bandbreite von 70 Kindern bis 76 Kindern.

(5) Gemäß § 3 Abs. 3 Bgld. KBBG erfolgt die Kinderbetreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf. Dabei sieht § 13 Abs. 7 Bgld. KBBG 2009 vor, dass höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf pro Gruppe angemeldet werden dürfen. Den erhöhten Förderbedarf und das entsprechende Ausmaß der Stützkräftestunden hat gemäß § 6 Bgld. KBBG 2009 eine Fachberatung festzustellen.

³⁰ Beispiel: 2 Kinder unter 3 Jahren * 1,5 = 3 Kinder für Berechnung der Höchstzahl.

³¹ Durchschnittliche gewichtete Anzahl aus Oktober und Juni

Im Kindergartenjahr 2016/17 besuchten zwei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten Weppersdorf. In den darauffolgenden Jahren sank diese Anzahl auf ein Kind. Im Kindergartenjahr 2018/19 war ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf im Kindergarten Tschurndorf angemeldet. Die zuständige Fachabteilung des Landes Burgenland und das Sozialministeriumservice befürworteten die Betreuung der Kinder mit erhöhten Förderbedarf im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden³² pro Woche.

- 19.2 Zu (2) bis (4) Entsprechend § 5 Bgld. KBBG 2009 führte die Marktgemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und betreuungsplätze durch. In den Jahren 2017 bis Ende des Kindergartenjahres 2018/19 verfügte sie über insgesamt 75 bewilligte Kinderbetreuungsplätze. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 richtete die Marktgemeinde nach Genehmigung des Landes provisorisch eine zusätzliche alterserweiterte Kindergartengruppe mit 25 Plätzen im Kindergarten Weppersdorf ein. Ab diesem Zeitpunkt verfügte sie über insgesamt 100 Kinderbetreuungsplätze. Für die Jahre 2021 bis 2023 sah sie in ihrer Bedarfserhebung und im Entwicklungskonzept einen Bedarf von 79 Kinderbetreuungsplätzen vor.

Das Provisorium war nach neuerlichem Antrag der Marktgemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21 befristet. Die Kinderbetreuung stellte sie durch Personalaufnahmen sicher. Zudem plante sie das Platzangebot durch Baumaßnahmen zu erweitern.

Der BLRH empfahl, weitere Bedarfserhebungen für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze durchzuführen. Ferner empfahl er vor einer Entscheidung über einen Zu- bzw. Neubau sowohl die Errichtungs- als auch Betriebskosten zu berücksichtigen. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund des Bedarfs- und Entwicklungskonzeptes 2020, in dem in den Folgejahren 79 Kinderbetreuungsplätze vorgesehen waren.

In den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2018/19 besuchte ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten Weppersdorf. Der Kindergarten Tschurndorf betreute im Kindergartenjahr 2018/19 ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte im Ausmaß von jeweils 20 Kinderdienststunden pro Woche.

- 19.3 Die Marktgemeinde teilte mit, dass die Empfehlung zur Kenntnis genommen werde.

³² Ohne Vor- und Nachbearbeitungszeiten.

20 Pädagogisches Konzept

- 20.1 Gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 hat jede Kinderbetreuungseinrichtung ihre Aufgaben auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen.

Die Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf erstellten jeweils ein pädagogisches Konzept. Diese enthielten unter anderem Informationen zur Orientierung und Struktur sowie über die pädagogische Arbeit. Das pädagogische Konzept Tschurndorf enthielt keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich.

- 20.2 Der BLRH stellte fest, dass die Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf jeweils ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 erstellten. Der BLRH bemängelte jedoch, dass das pädagogische Konzept Tschurndorf keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt. Weiters fehlten in beiden pädagogischen Konzepten das Erstellungsdatum.

Der BLRH empfahl, den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben.

- 20.3 Die Marktgemeinde gab bekannt, dass der Kindergarten Tschurndorf den zeitlichen Geltungsbereich in seinem pädagogischen Konzept ergänzte sowie beide Kindergärten das Erstellungsdatum hinzufügten.

21 Öffnungszeiten und Schließtage

- 21.1 (1) Gemäß § 17 Bgld. KBBG 2009 hat die Wochenöffnungszeit von Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens 20 Stunden zu betragen. Das Bgld. KBBG 2009 sieht vor, dass auf die Bedürfnisse der Kinder, deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Rücksicht zu nehmen ist.

Die Öffnungszeiten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollten entsprechend der VIF-Kriterien³³ angepasst sein. Die Änderungen zum Bgld. KBBG 2009 per 01.11.2019 sieht unter anderem eine Kinderbetreuung von mindestens 20 Stunden und maximal 60 Stunden vor. Wenn zumindest für vier Kinder derselben Altersklasse Betreuungsbedarf besteht, ist die Wochenöffnungszeit zu verlängern. Diesen nachweislichen Betreuungsbedarf haben die Eltern zu einem festgelegten Termin der Marktgemeinde als Rechtsträger bekanntzugeben.

³³ Vgl. Glossar; Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die Öffnungszeiten der Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf im überprüften Zeitraum:

Tabelle 14: Öffnungszeiten in den Kindergartenjahren 2016/17 bis 2019/20

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Öffnungszeiten Weppersdorf	MO - DO 07:00 bis 16:30 FR 07:00 bis 12:30	MO - DO 07:00 bis 16:30 FR 07:00 bis 14:00	MO - DO 07:00 bis 16:30 FR 07:00 bis 12:30	
Öffnungszeiten in Stunden	43,5	45	43,5	43,5
	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Öffnungszeiten Tschurndorf	MO - DO 07:00 bis 16:30 FR 07:00 bis 12:00	MO - DO 07:00 bis 16:30 FR 07:00 bis 13:00		
Öffnungszeiten in Stunden	43	44	44	44

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum war der Kindergarten Weppersdorf zumindest 43,5 Stunden pro Woche geöffnet. Im Kindergartenjahr 2017/18 lag die Öffnungszeit bei 45 Stunden.

Der Kindergarten Tschurndorf verlängerte ab dem Kindergartenjahr 2017/18 seine wöchentliche Öffnungszeit am Freitag um eine Stunde. Diese betrug seitdem 44 Stunden.

(3) An folgenden Tagen hatten die Kindergärten im überprüften Zeitraum geschlossen:

Tabelle 15: Schließtage Kindergarten Weppersdorf

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
	[Tage]			
Hauptferien	19	19	19	20
Semesterferien	0	0	0	0
Weihnachtsferien	8	7	5	4
Osterferien	5	5	5	5
Sonstige Schließtage	0	0	0	1
Schließtage gesamt	32	31	29	30

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Schließtage im Kindergarten Weppersdorf lagen in einer Bandbreite von 29 Tagen und 32 Tagen.

Tabelle 16: Schließtage Kindergarten Tschurndorf

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
	[Tage]			
Hauptferien	20	20	20	20
Semesterferien	0	0	0	0
Weihnachtsferien	8	7	5	4
Osterferien	5	5	5	5
Sonstige Schließtage	1	0	0	1
Schließtage gesamt	34	32	30	30

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im Kindergartenjahr 2018/19 hatte der Kindergarten Tschurndorf 30 Tage geschlossen. Im Kindergartenjahr 2016/17 schloss er 34 Tage.

Im Juli war der Kindergarten Tschurndorf, im August der Kindergarten Weppersdorf jeweils vier Wochen geschlossen. In diesem Zeitraum fand die Kinderbetreuung abwechselnd im Kindergarten Weppersdorf bzw. Tschurndorf statt.

Der Kindergärten schlossen in den Sommerferien vier Wochen, zu Weihnachten³⁴ rd. zwei Wochen und zu Ostern fünf Tage. Der Rückgang der Schließtage war darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016/17 die Feiertage auf Wochenenden fielen und im Jahr 2019/20 auf Arbeitstage. Feiertage zählten nicht zu den Schließtagen. Im Jahr 2019/20 waren 30 Schließtage geplant. Aufgrund der Änderung des Bgld. KBBG 2009 waren die Kindergärten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

(4) Der Kindergarten Weppersdorf verfügte im Jahr 2019/20 über eine Kindergartengruppe sowie zwei altersweiterte Kindergartengruppen. Davon war eine alterserweiterte Kindergartengruppe provisorisch eingerichtet. (vgl. Unterabschnitt 19) Die Öffnungszeiten dieser Gruppen waren unterschiedlich. Gemäß § 17 Abs. 4 Bgld. KBBG hat der Rechtsträger die Öffnungszeit in Kern- und Randzeiten einzuteilen. Dies dann, wenn die Tagesöffnungszeit von Kindergartengruppen den Zeitrahmen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr überschritt. Die Kernzeit im Kindergarten Weppersdorf war am Vormittag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Nachmittag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Für die Bring- bzw. Abholmöglichkeiten waren die Randzeiten von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr bzw. von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr vorgesehen.

Im Kindergarten Tschurndorf war im Jahr 2019/20 eine altersweiterte Kindergartengruppe eingerichtet. Die Kernzeit am Vormittag war von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr, am Nachmittag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr festgelegt. Für die Bring- bzw. Abholmöglichkeiten waren die Randzeiten von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr bzw. 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr vorgesehen.

21.2 Zu (2) Im überprüften Zeitraum betrug die Öffnungszeit im Kindergarten Weppersdorf zumindest 43,5 Stunden pro Woche.

Der Kindergarten Tschurndorf verlängerte ab dem Kindergartenjahr 2017/18 seine Öffnungszeiten um eine Stunde und war seitdem 44 Stunden pro Woche geöffnet.

³⁴ Der 24.12 und der 31.12. waren nicht als Schließtage berücksichtigt.

Die Schließtage der Kindergärten lagen in einer Bandbreite zwischen 29 Tagen im Jahr 2018/19 und 34 Tagen im Jahr 2016/17. Die Kindergärten schlossen wechselseitig im Juli und August für jeweils einen Monat. In diesem Zeitraum fand die Kinderbetreuung im jeweils geöffneten Kindergarten statt.

Zu (3) Beide Kindergärten legten gesetzeskonform für den Vormittag und den Nachmittag Kernzeiten fest. Ebenso definierten sie Zeiten, die für Bring- und Abholmöglichkeiten vorgesehen waren.

22 Mittagessen

22.1 Zum Versorgungsauftrag gemäß § 4 Z 3 Bgld. KBBG 2009 zählt unter anderem, dass ein Rechtsträger von Kinderbetreuungsreinrichtungen ein Mittagessen für Kinder anzubieten hat, wenn die Öffnungszeit über 13:00 Uhr hinausgeht.

Die Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf waren im Kindergartenjahr 2016/17 von Montag bis Donnerstag über 13:00 Uhr hinausgehend geöffnet. Diese boten an fünf bzw. vier Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Ab dem Kindergartenjahr 2017/18 boten beide Kindergärten an fünf Wochentagen die Teilnahme zum Mittagessen an. Dieses bezogen die Kindergärten von Dritten.

Folgende Tabelle zeigt die direkt zuordenbaren Einnahmen der Marktgemeinde aus Essensbeiträgen sowie die konsumierten Portionen im Bereich der Kindergärten:

Tabelle 17: Essensbeiträge und Anzahl der Portionen in den Jahren 2017 bis 2019

Mittagessen Kindergarten	2017		2018		2019	
	[Euro]	[Portionen]	[Euro]	[Portionen]	[Euro]	[Portionen]
Weppersdorf	2.561	2.172	0	2.231	1.736	2.878
Tschurndorf*)	0	429	0	823	950	1.302
Gesamt	2.561	2.601	0	3.054	2.686	4.180

*) ohne Jause

Quelle: Marktgemeinde, Essensanbieter; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum betrugen die Einnahmen aus den Essenbeiträgen zwischen rd. 2.600 Euro und rd. 2.700 Euro.

Im Mai 2017 wechselte die Marktgemeinde den Anbieter für das Mittagessen. Dieser verrechnete bis Oktober 2019 die Essensbeiträge direkt mit den Eltern ohne dass die Marktgemeinde eingebunden war. Deshalb wies die Marktgemeinde im Rechnungsabschluss 2018 keine Einnahmen aus Essensbeiträgen aus.

Ab Oktober 2019 erfolgte die Abrechnung der Essensbeiträge über die Marktgemeinde. Diese hob dafür von den Eltern Essensbeiträge in Höhe von 3,45 Euro inkl. Ust. bzw. 2,70 Euro inkl. Ust. ein.³⁵

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten stieg im überprüften Zeitraum von 2.601 auf 4.180 Portionen. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 60,7 Prozent.

³⁵ Für Kinder von null bis drei Jahren verrechnete der Anbieter 2,70 Euro inkl. Ust. pro Mittagessen.

Zusätzlich bot der Kindergarten Tschurndorf ab 2018 täglich eine Jause an. Für diese Leistung hob die Marktgemeinde im Kindergartenjahr 2019/20 einen Beitrag in Höhe von 1 Euro inkl. USt. pro Kind und Jause ein.

- 22.2 Die Marktgemeinde bot ab dem Kindergartenjahr 2017/18 in ihren Kindergärten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Das Mittagessen bezogen die Kindergärten von Dritten.

Im überprüften Zeitraum buchte die Marktgemeinde Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 2.600 Euro im Jahr 2017 und rd. 2.700 im Jahr 2019. Im Mai 2017 wechselte die Marktgemeinde den Anbieter. Dieser verrechnete bis Oktober 2019 die Essensbeiträge direkt mit den Eltern ohne die Marktgemeinde einzubinden. Diese wies daher im Jahr 2018 keine Einnahmen aus Essensbeiträgen aus. Ab Oktober 2019 zahlte die Marktgemeinde die Essensbeiträge an den Anbieter und hob dafür von den Eltern einen Beitrag in Höhe von 3,45 Euro inkl. USt. bzw. 2,70 Euro inkl. USt. ein.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten stieg von rd. 2.600 Portionen im Jahr 2017 auf rd. 4.200 Portionen im Jahr 2019 bzw. um rd. 60,7 Prozent. Der Kindergarten Tschurndorf bot ab dem Jahr 2018 eine tägliche Jause an. Dafür hob die Marktgemeinde einen Beitrag in Höhe von 1 Euro inkl. USt. pro Kind und Tag ein.

23 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

- 23.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben für Kindergärten sind laut VRV 1997 im Unterabschnitt 240 zu buchen.³⁶ Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt betreffend Kindergarten ergab folgendes Ergebnis:

Tabelle 18: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019

UA 240 "Kindergärten"		RA 2017	RA 2018	RA 2019
		[Euro]		
Einnahmen		175.153	120.539	224.027
davon Kindergarten Weppersdorf		117.540	83.002	151.597
davon Kindergarten Tschurndorf		57.614	37.537	72.430
Ausgaben		384.417	447.698	448.490
davon Kindergarten Weppersdorf		258.538	312.242	308.037
davon Kindergarten Tschurndorf		125.879	135.456	140.453
Jahresergebnis = Eigenfinanzierungsanteil		-209.264	-327.159	-224.463
davon Kindergarten Weppersdorf		-140.998	-229.240	-156.440
davon Kindergarten Tschurndorf		-68.265	-97.919	-68.023
Eigenfinanzierungsanteil	[%]	54,4	73,1	50,0
Deckungsgrad	[%]	45,6	26,9	50,0
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	64	66	69
Eigenfinanzierungsanteil	[Euro/Kind]	3.270	4.957	3.253

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

³⁶ Vgl. VRV 1997, Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden.

Die Einnahmen sanken im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um rd. 54.600 Euro auf rd. 120.500 Euro und stiegen im Jahr 2019 auf rd. 224.000 Euro. Die Steigerung betrug rd. 27,9 Prozent. Von 2017 auf 2019 stiegen die Ausgaben um rd. 64.100 Euro. Dieser Anstieg um rd. 16,7 Prozent resultierte überwiegend aus höheren Personalausgaben.

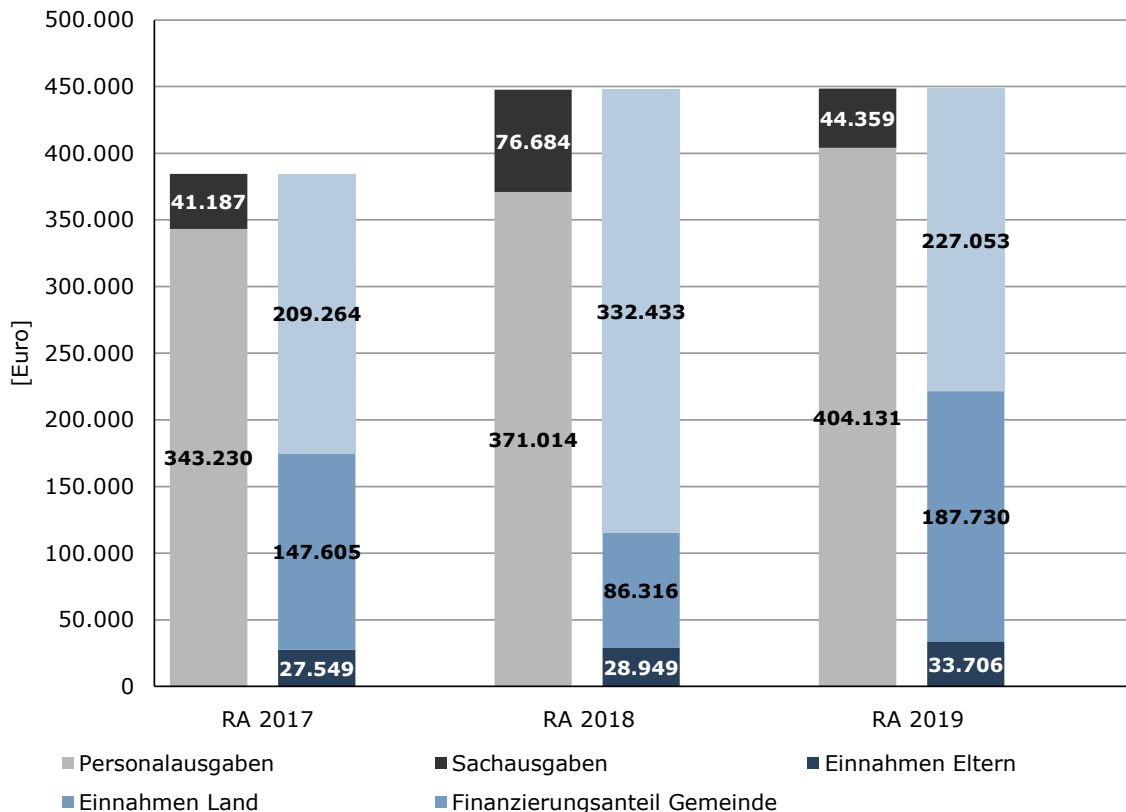
Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -209.300 Euro und rd. -327.000 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens.

(2) Im geprüften Zeitraum betrug der Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb der Kindergärten insgesamt rd. 0,76 Mio. Euro. Der Eigenfinanzierungsanteil betrug bis zu rd. 73,1 Prozent an den Ausgaben im Unterabschnitt 240 – „Kindergärten“.

Der Deckungsgrad entspricht dem Anteil der Einnahmen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2019 mit rd. 50,0 Prozent am höchsten. Den niedrigsten Wert erreichte er im Jahr 2018 mit rd. 26,9 Prozent.

(3) Die folgende Abbildung zeigt Mittelherkunft sowie Mittelverwendung:

Abbildung 6: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019



Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

23.2 Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -209.300 Euro und rd. -327.000 Euro. Das negative Jahresergebnis entspricht dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum bis zu rd. 73,1 Prozent.

Der Deckungsgrad ist der Anteil der Einnahmen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2018 mit rd. 26,9 Prozent am niedrigsten.

24 Einnahmenstruktur im Kindergarten

24.1 (1) Zu den Einnahmen im Bereich des Kindergartens zählten im überprüften Zeitraum die Landesbeiträge zu den Personalausgaben, Elternbeiträge, Essensbeiträge sowie Sonstige Einnahmen.

Tabelle 19: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Einnahmen 2017 bis 2019

Einnahmen UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Elternbeiträge	24.716	14,1	28.734	23,8	26.818	12,0
Essensbeitrag	2.561	1,5	0	0,0	2.685	1,2
Jausengeld/Bastelgeld/Portfolio	0	0,0	0	0,0	1.963	0,9
Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen	0	0,0	0	0,0	259	0,1
Zinsen aus Darlehen u. Wertpapieren	0	0,0	0	0,0	253	0,1
Rückersätze von Ausgaben	0	0,0	39	0,0	0	0,0
Sonstige Einnahmen	272	0,2	215	0,2	2.240	1,0
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0,0	5.235	4,3	2.079	0,9
Laufende Transferzahlungen des Landes zum Personalaufwand	147.605	84,3	86.316	71,6	187.730	83,8
Gesamteinnahmen	175.153	100,0	120.539	100,0	224.027	100,0
Einnahmen Gesamthaushalt	2.804.173	6,2	2.940.545	4,1	2.937.654	7,6

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Die größte Einnahmenposition war der Landesbeitrag zum Personalaufwand gemäß § 31 Bgld. KBBG 2009. Dieser lag zwischen rd. 86.300 Euro und rd. 187.700 Euro. Der Landesbeitrag 2019 umfasste zwei Teilbeträge sowie eine Akontozahlung für November und Dezember 2019 und Vorauszahlung 2020.³⁷ Im Jahr 2019 betrug der Anteil des Landesbeitrages rd. 84,0 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten.

Im Jahr 2018 betrug der Landesbeitrag zum Personalaufwand rd. 86.300 Euro. Gegenüber 2017 entsprach dies einem Rückgang von rd. 61.300 Euro. Das waren rd. 41,5 Prozent. Aus den Abrechnungsunterlagen des Landes Burgenland war ersichtlich, dass im Jahr 2018 für die alterserweiterten Kindergartengruppen in Weppersdorf und Tschurndorf der Landesbeitrag zum Personalaufwand jeweils nur für die Monate September bis Dezember ausbezahlt wurde.

Die Marktgemeinde führte bescheidkonform Umbauarbeiten für die Umwidmung bestehender Kindergruppen in alterserweiterte Kindergartengruppen durch. Für die Inbetriebnahme hatte die Marktgemeinde dem Amt der Bgld. Landesregierung die

³⁷ 1. Rate: rd. 78.100 Euro, 2. Rate: rd. 67.000 Euro und Akontozahlung 2019 und Vorauszahlung 2020: rd. 42.600 Euro.

erforderlichen Schlussüberprüfungsprotokolle vorzulegen. Diese legte die Marktgemeinde um acht Monate zu spät vor.³⁸ Dies betraf die Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf ab dem Kindergartenjahr 2017/18. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen ist die rechtzeitige Inbetriebnahme inklusive der Vorlage eines entsprechenden Schlussüberprüfungsprotokolls, das die bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt, ausschlaggebend für die Gewährung der Personalkostenförderung.³⁹ Die Vorlage der erforderlichen Schlussüberprüfungsprotokolle an die zuständige Fachabteilung beim Amt der Bgld. Landesregierung erfolgte am 30.08.2018.

Die Fachabteilung teilte der Marktgemeinde bezüglich der einbehaltenen Personalkostenförderung am 02.07.2019 mit, dass nach nochmaliger Prüfung der Personalkostenförderung für die Jahre 2017 und 2018 aufgrund der § 31 Abs. 10 sowie § 21 Abs.1 Bgld. KBBG 2009 eine Förderung der einbehaltenen Monate leider nicht möglich ist.

(3) Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sanken von 2018 auf 2019 um rd. 1.900 Euro. Das entsprach einem Rückgang von rd. 6,7 Prozent. Dieser war auf die Einführung des „Gratiskindergartens“ ab 01.11.2019 zurückzuführen. Die Marktgemeinde durfte für die Monate November und Dezember 2019 keine Elternbeiträge einheben.

(4) In den Jahren 2017 und 2019 entfielen rd. 2.600 Euro und rd. 2.700 Euro auf Einnahmen aus Essensbeiträgen. Im Jahr 2018 waren keine Einnahmen ausgewiesen. Der Grund hierfür lag darin, dass die Marktgemeinde im Mai 2017 den Anbieter für das Mittagessen wechselte. Dieser verrechnete bis Oktober 2019 die Essenbeiträge direkt mit den Eltern ohne Einbindung der Marktgemeinde. (Vgl. Unterabschnitt 22)

(5) Einnahmen aus dem Jausenbeitrag, Bastelbeitrag und Beitrag für die Portfolio-mappe waren nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betragen rd. 2.000 Euro.

Die Einhebung des Bastelbeitrages erfolgte bis zum Kindergartenjahr 2018/19 durch die Kindergartenleiterinnen in bar. Der Bastelbeitrag betrug im Kindergarten Weppersdorf 45 Euro pro Jahr und im Kindergarten Tschurndorf 55 Euro pro Jahr. Mit diesem Beitrag kauften die Kindergartenleiterinnen das Bastelmaterial. Eine Abrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben mit der Marktgemeinde erfolgte nicht. Somit waren diese Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung der Marktgemeinde nicht erfasst.

Der Kindergarten Tschurndorf bot ab dem Jahr 2018 eine tägliche Jause im Kindergarten an. Die Zubereitung der Jause übernahm eine Helferin. Die Kindergartenleiterin hob einen Jausenbeitrag von 1 Euro pro Tag und anwesendem Kind monatlich bar ein. Mit diesem Beitrag kaufte die Kindergartenleiterin die Lebensmittel für die Jause. Eine Abrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben mit der Marktgemeinde erfolgte nicht. Somit waren diese Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung der Marktgemeinde nicht erfasst. Nebenkassen waren jedoch in den Kindergärten nicht eingerichtet.

³⁸ Meldung Inbetriebnahme am 20.12.2017 und Vorlage Schlussüberprüfungsprotokolle am 30.08.2018.

³⁹ Vgl. § 21 Abs. 1 und § 31 Abs. 10 Bgld. KBBG 2009.

Der Gemeinderat beschloss am 31.07.2019, dass die Einhebung des Jausenbeitrages, Bastelbeitrages und Beitrages für die Portfoliomappe ab dem Kindergartenjahr 2019/20 durch die Marktgemeinde zu erfolgen hat. Ebenso legte er die Höhe

- des Beitrages für die Jause im Kindergarten Tschurndorf mit 1 Euro pro Tag und anwesendem Kind,
- des Bastelbeitrages mit 5 Euro pro Monat und Kind sowie
- den Beitrag für die Portfoliomappe mit 3 Euro pro Monat und Kind

ab dem Kindergartenjahr 2019/20 fest.

(6) Die Marktgemeinde schloss in den Jahren 2016 und 2017 Versicherungen für eine Abfertigungsvorsorge betreffend die Bediensteten in den Kindergärten ab. In den Jahren 2018 und 2019 entfielen Einnahmen von rd. 5.200 Euro bzw. rd. 2.100 Euro auf diese Versicherungsverträge. Die Einnahmen betrafen Wertberichtigungen zu diesen Abfertigungsversicherungen. Diese stellten Buchwerte und keine kassenwirksamen Einnahmen dar.

(7) Die Soll-Einnahmen der Marktgemeinde für die Kinderbetreuung deckten die Personalausgaben in einer Bandbreite zwischen rd. 32,5 Prozent und rd. 55,4 Prozent. Sie reichten nicht aus, um die Personalausgaben vollständig auszugleichen.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen rd. 82,9 Prozent und rd. 90,1 Prozent.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Personalausgaben an den Soll-Einnahmen und –Ausgaben der Marktgemeinde:

Tabelle 20: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019

	Personalausgaben Kinderbetreuung	Soll-Einnahmen Kinderbetreuung		Soll-Ausgaben Kinderbetreuung	
	[Euro]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
RA 2017	343.230	175.153	51,0	384.417	89,3
RA 2018	371.014	120.539	32,5	447.698	82,9
RA 2019	404.131	224.027	55,4	448.491	90,1

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Der Anteil der Soll-Einnahmen an den Personalausgaben stieg von 2017 auf 2019 um rd. 4,4 Prozentpunkte. Gemessen an den Soll-Ausgaben wuchs der Anteil um rd. 0,8 Prozentpunkte an.

- 24.2 Zu (2) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich der Kindergärten. Dieser betrug im Jahr 2019 rd. 83,8 Prozent an den Einnahmen für die Kindergärten.

Im Jahr 2018 sank der Landesbeitrag um rd. 61.300 Euro gegenüber dem Vorjahr. Das entsprach einer Reduktion um rd. 41,5 Prozent. Aufgrund der, um acht Monate, verspäteten Vorlage der Schlussüberprüfungsprotokolle erhielt die Marktgemeinde nur eine Förderung für die Monate September bis Dezember 2018. Die zuständige Fachabteilung beim Amt der Bgld. Landesregierung verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Bgld. KBBG 2009.

Zu (3) Durch die Einführung des „Gratiskindergartens“ ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.900 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 6,7 Prozent.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass der Rechnungsabschluss 2018 keine Einnahmen aus Essenbeiträgen auswies. Der Grund hierfür lag darin, dass die Marktgemeinde im Mai 2017 den Anbieter für das Mittagessen wechselte. Dieser verrechnete bis Oktober 2019 die Essenbeiträge direkt mit den Eltern ohne Einbindung der Marktgemeinde.

Zu (5) Einnahmen aus dem Jausenbeitrag, Bastelbeitrag und Beitrag für die Portfoliomappe waren nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betragen rd. 2.000 Euro.

Der BLRH stellte fest, dass die Einhebung dieser Beiträge bis zum Kindergartenjahr 2018/19 durch die Kindergartenleiterinnen in bar erfolgte. Mit diesen Beiträgen kauften die Kindergartenleiterinnen das Bastelmaterial bzw. die Lebensmittel für die Jause. Eine Abrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben mit der Marktgemeinde erfolgte nicht. Der BLRH kritisierte, dass dadurch diese Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung der Marktgemeinde nicht erfasst waren.

Der BLRH empfahl, für alle Bareinzahlungen und -auszahlungen im Kindergarten Nebenkassen bzw. Handverläge einzurichten und diese monatlich gegen die Gemeindegasse abzurechnen.

Der Gemeinderat beschloss am 31.07.2019, dass die Einhebung des Jausenbeitrages, Bastelbeitrages und Beitrages für die Portfoliomappe ab dem Kindergartenjahr 2019/20 durch die Marktgemeinde zu erfolgen hat.

Ebenso legte er die Höhe des Beitrages für die Jause im Kindergarten Tschurndorf mit 1 Euro pro Tag und anwesendem Kind, des Bastelbeitrages mit 5 Euro pro Monat und Kind sowie den Beitrag für die Portfoliomappe mit 3 Euro pro Monat und Kind ab dem Kindergartenjahr 2019/20 fest.

Zu (7) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Soll-Einnahmen als auch den Soll-Ausgaben der Marktgemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Dabei stellte er fest, dass die Soll-Einnahmen der Marktgemeinde die Personalausgaben zwischen rd. 32,5 Prozent und rd. 55,4 Prozent deckten.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen rd. 82,9 Prozent und rd. 90,1 Prozent.

24.3 Die Marktgemeinde teilte dazu in ihrer Stellungnahme mit, dass seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2019 die Einhebung des Jausenbeitrages, Bastelbeitrages und Beitrag für die Portfoliomappe durch die Marktgemeinde erfolgt. Auch die Rechnungen für die Ausgaben (Jause, Bastelmaterial,...) werden von der Marktgemeinde bezahlt. Da seit dem Gemeinderatsbeschluss die Einzahlungen bargeldlos (Sepalastschriftmandat) erfolgen, wird zunächst keine Nebenkasse eingerichtet.

25 Ausgabenstruktur im Kindergarten

25.1 (1) Der BLRH gliederte die Ausgaben im Bereich des Kindergartens nach dem Postenverzeichnis gemäß der VRV 1997⁴⁰ in vier Ausgabenarten:

- Investitionen..... Klasse 0
- Leistungen für Personal Klasse 5
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter Klasse 4
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand Klasse 6 und 7

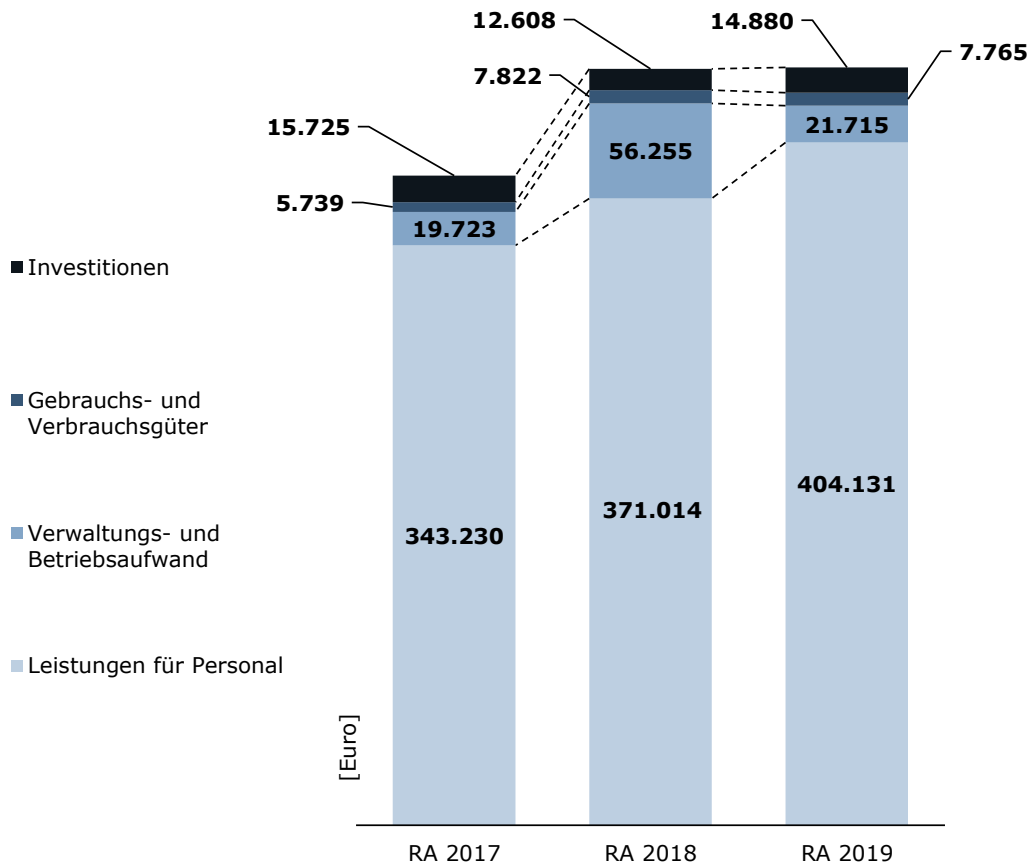
(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgabenarten für die Jahre 2017 bis 2019:

Tabelle 21: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgaben 2017 bis 2019

Ausgaben UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Leistungen für Personal	343.230	89,3	371.014	82,9	404.131	90,1
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	19.723	5,1	56.255	12,6	21.715	4,8
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	5.739	1,5	7.822	1,7	7.765	1,7
Investitionen	15.725	4,1	12.608	2,8	14.880	3,3
Gesamtausgaben	384.417	100,0	447.698	100,0	448.490	100,0
Ausgaben Gesamthaushalt	2.744.740	14,0	3.091.847	14,5	3.077.278	14,6

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

⁴⁰ Vgl. VRV 1997, Anlage 3b Postenverzeichnis der Gemeinden.

Abbildung 7: Unterabschnitt 240 – Kindergarten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019


Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

- Die Marktgemeinde beschäftigte in den beiden Kindergärten im überprüften Zeitraum zwischen elf und 13 Bedienstete. Die **Personalausgaben** nahmen den höchsten Anteil an den Gesamtausgaben ein. Dieser betrug zwischen rd. 82,9 Prozent und rd. 90,1 Prozent. Im Jahr 2017 betrug die Personalausgaben rd. 343.300 Euro und stiegen auf rd. 404.100 Euro im Jahr 2019. Dies bedeutete eine Steigerung von rd. 17,7 Prozent. Der Anstieg war einerseits auf die jährlichen Gehaltserhöhungen sowie andererseits auf die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes um rd. 1,27 VBÄ zurückzuführen.
- Im **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** waren unter anderem Energiebezüge, Instandhaltung, Versicherungen, Gebühren sowie Entgelte für sonstige Leistungen enthalten. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand stieg von 2017 auf 2019 von rd. 19.700 Euro auf rd. 21.700 Euro.

Im Jahr 2018 kam es auf Grund der Sanierung der Terrasse im Kindergarten Weppersdorf in Höhe von rd. 32.700 Euro zu einem Verwaltungs- und Betriebsaufwand von rd. 56.300 Euro.

- Zu den **Gebrauchs- und Verbrauchsgütern** zählten beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter⁴¹, Lebensmittel, Büromaterial sowie Druckwerke. Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter stiegen von rd. 5.700 Euro im Jahr 2017 auf rd. 7.800 Euro im Jahr 2019.
- Die Ausgaben für **Investitionen** betrug im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 43.200 Euro. Diese betrafen den Ankauf von Amts- und Betriebsausstattung von rd. 21.100 Euro sowie Ausgaben für die Prämien der Abfertigungsversicherungen in Höhe von rd. 22.100 Euro.

26 Belege

26.1 Der BLRH kontrollierte 203 Buchungsbelege der Marktgemeinde aus den Jahren 2017 bis 2020 aus dem Bereich Kindergarten.

Die Marktgemeinde brachte auf den Rechnungen Eingangsstempel an. Dadurch war beispielsweise der Beginn der Zahlungsfrist nachvollziehbar. Jedoch waren rund 66,0 Prozent der Einnahmenbelege ohne Eingangsstempel. Ebenso fehlte vereinzelt bei Barauszahlungen der Eingangsstempel.

Mehr als die Hälfte der geprüften Einnahmenbelege waren nicht vollständig vorhanden.

Die Marktgemeinde verwendete Stempelvordrucke und Ausdrücke aus dem Buchhaltungssystem für die Prüfvermerke und Anordnungen. Diese Ausdrücke enthielten auch die Prüfvermerke. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. die Anordnung durch den Bürgermeister war somit dokumentiert. Bei vier Belegen fehlte die Bestätigung über die sachliche Richtigkeit und die Anordnung. Bei 12 Belegen fehlte die Bestätigung über die rechnerische Richtigkeit.

Die Marktgemeinde bezahlte rd. 3,4 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht. Wenn die Möglichkeit eines Skontoabzuges bestand, nahm die Marktgemeinde zwei Mal Skonti nicht in Anspruch.

Vereinzelt waren durch den BLRH geprüfte Belege nicht korrekt gebucht.

26.2 Der BLRH stellte fest, dass rd. 66,0 Prozent der geprüften Einnahmenbelege keinen Eingangsstempel aufwiesen. Mehr als die Hälfte der Einnahmenbelege waren nicht vollständig vorhanden. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister war dokumentiert. Bei rd. 3,4 Prozent der geprüften Rechnungen erfolgte die Zahlung verspätet.

Der BLRH empfahl, auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen und die Belege vollständig abzulegen. Weiters sollte die Marktgemeinde Zahlungsziele einhalten und Skonti in Anspruch nehmen.

26.3 Die Marktgemeinde teilte mit, die Kritik zur Kenntnis zu nehmen und in Zukunft alle Einnahmenbelege samt Beilagen mit Eingangsstempel zu versehen und alle Rechnungen fristgerecht zu bezahlen.

⁴¹ Bis 31.12.2019: 400 Euro exklusive USt., ab 01.01.2020: 800 Euro exklusive USt.

PERSONAL KINDERGARTEN

27 Dienstpostenplan

27.1 (1) Die Voranschläge der Jahre 2017 bis 2020 beinhalteten Dienstpostenpläne samt Angaben zum Beschäftigungsausmaß bzw. zum VBÄ.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV 1997 hat der Rechnungsabschluss eine Gegenüberstellung der Anzahl von den am 31.12. ständig beschäftigten Bediensteten und den geplanten Dienstposten zu umfassen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 enthielten diese Dienstpostenpläne mit der Anzahl der am 31.12. ständig beschäftigten Bediensteten.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands der Marktgemeinde im überprüften Zeitraum:

Tabelle 22: Personalstand der Marktgemeinde 2017 bis 2019

Personalstand	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Köpfe insgesamt	24	24	26
davon Kindergarten Weppersdorf	7	7	9
davon Kindergarten Tschurndorf	4	4	4
Kindergärten gesamt	11	11	13
VBÄ insgesamt	17,44	17,50	18,41
davon Kindergarten Weppersdorf	5,49	5,49	6,71
davon Kindergarten Tschurndorf	2,50	2,86	2,55
Kindergärten gesamt	7,99	8,35	9,26

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im Zeitraum 2017 bis 2019 beschäftigte die Marktgemeinde insgesamt bis zu 26 Bedienstete. Diese waren in einem Beschäftigungsausmaß von 17,44 bis 18,41 VBÄ tätig.

Der Personalstand in den Kindergärten betrug in den Jahren 2017 und 2018 elf Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 7,99 bis 8,35 VBÄ. Im Jahr 2019 stockte die Marktgemeinde ihr Personal im Kindergarten Weppersdorf um zwei Bedienstete auf und erhöhte das Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten. Der Grund dieser Maßnahmen lag an dem Erfordernis, ab September 2019 eine provisorische alterserweiterte Kindergartengruppe einzurichten.

27.2 Zu (1) und (2) Die Marktgemeinde wies die Dienstpostenpläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in ihren Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 aus.

Im überprüften Zeitraum beschäftigte die Marktgemeinde bis zu 26 Bedienstete. Dies entsprach bis zu 18,41 VBÄ. Davon entfielen bis zu 9,26 VBÄ bzw. 13 Bedienstete auf die Kindergärten.

28 Stellenbeschreibungen

28.1 (1) Eine Stellenbeschreibung legt die Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit verbindlich fest. Dies insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Sie hat den Zweck, Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln. Ebenso stellt sie ein Hilfsmittel im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung sowie der Ermittlung des Personalbedarfs dar. Die Stellenbeschreibung ist ein Instrument der Personalplanung.

(2) Die Marktgemeinde hielt die Aufgaben der Kindergartenleiterinnen, der Kindergartenpädagogen sowie der Helfer schriftlich fest. Darin waren deren Kompetenzen geregelt und die Zusammenarbeit innerhalb des Kindergartens beschrieben. Die vorgelegten Aufgabenregelungen waren nicht unterfertigt.

28.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Marktgemeinde die Stellenbeschreibungen für ihr Kindergartenpersonal schriftlich festhielt. Er bemängelte, dass diese nicht unterfertigt waren. Somit war nicht dokumentiert, ob die davon betroffenen Bediensteten Kenntnis von dieser Stellenbeschreibung hatten.

Der BLRH empfahl, die Festlegung der Aufgabenbereiche von den betroffenen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigen zu lassen. Er erachtet dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll.

28.3 Die Marktgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit der Prüfung die Stellenbeschreibungen von den betroffenen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt werden.

29 Personaleinsatz

29.1 (1) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 14 Bgld. KBBG 2009 sieht eine pädagogische Fachkraft mit Ausbildung zur Kindergartenpädagogin sowie erforderliche Hilfskräfte pro Gruppe vor. Dabei ist der Personaleinsatz auf

- Alter der Kinder,
- Gruppengröße,
- Gruppenzusammensetzung und
- Art und Grad des erhöhten Förderbedarfes

abzustimmen und im pädagogischen Konzept darzustellen. (Vgl. Unterabschnitt 20)

(2) Folgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung im Kindergarten Weppersdorf im überprüften Zeitraum:

Tabelle 23: Kindergarten Weppersdorf - Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019

	pädagogisches Personal	Hilfs-personal	Gesamt
	[VBÄ]		
RA 2017	4,49	1,00	5,49
RA 2018	4,49	1,00	5,49
RA 2019	5,71	1,00	6,71

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 erhöhte die Marktgemeinde ihren Personaleinsatz im Kindergarten Weppersdorf um 1,22 VBÄ. Der Grund war die provisorische Erweiterung um eine dritte Gruppe bzw. 25 Kinderbetreuungsplätze. Hierfür stellte sie einen Pädagogen mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,78 VBÄ ein. Zusätzlich erhöhte sie die Wochenstunden des pädagogischen Personals um 0,44 VBÄ. Die Marktgemeinde befristete diese Maßnahmen auf die Dauer der provisorisch eingerichteten Kinderbetreuung.

Der Personaleinsatz im Kindergarten Tschurndorf stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 24: Kindergarten Tschurndorf - Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019

	pädagogisches Personal	Hilfs-personal	Gesamt
	[VBÄ]		
RA 2017	2,00	0,50	2,50
RA 2018	2,36	0,50	2,86
RA 2019	2,05	0,50	2,55

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im September 2018 verlängerte die Marktgemeinde die Öffnungszeiten des Kindergartens um eine Stunde. Aus diesem Anlass erhöhte sie die wöchentliche Arbeitszeit einer Hilfskraft um zwei Stunden. Das entsprach 0,05 VBÄ. (Vgl. Unterabschnitt 21)

(3) Um die Betreuung eines Integrationskindes zu gewährleisten, erhöhte die Marktgemeinde ab Oktober 2018 das Beschäftigungsausmaß eines Pädagogen um 12,5 Stunden bzw. 0,31 VBÄ. Diese Maßnahme galt für die Dauer der erforderlichen Integration.

(4) Der Betreuungsschlüssel ist ein qualitativer Indikator der Kinderbetreuung. Dieser gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson versorgt werden. Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl Fach- als auch Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen. Für Kindergartengruppen sieht § 14 Abs. 4 Bgld. KBBG 2009 einen Richtwert für den Betreuungsschlüssel von 1:10 vor. Folgende Tabelle veranschaulicht dessen Entwicklung im überprüften Zeitraum:

Tabelle 25: Betreuungsschlüssel in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20

Kindergarten		2017/18	2018/19	2019/20
		Weppersdorf		
Gruppen	[Anzahl]	2	2	3
Kinder	[Anzahl]	43	43	49
pädagogisches Personal*)	[VBÄ]	3,84	3,84	5,06
Betreuungsschlüssel		12	12	10
		Tschurndorf		
Gruppen	[Anzahl]	1	1	1
Kinder	[Anzahl]	21	23	20
pädagogisches Personal*)	[VBÄ]	2,0	2,05	2,05
Betreuungsschlüssel		11	12	10

*) ohne Integrationspädagoge

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

In den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2018/19 lag der Betreuungsschlüssel im Kindergarten Weppersdorf bei rd. 1:12. Im Kindergartenjahr 2019/20 lag der Betreuungsschlüssel bei 1:10. Das bedeutet, dass für 12 bzw. 10 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

Im Kindergarten Tschurndorf lag der Betreuungsschlüssel in einer Bandbreite von 1:10 bis 1:12.

29.2 Zu (2) und (3) Die Marktgemeinde erhöhte im Jahr 2018 den Personaleinsatz im Kindergarten Tschurndorf um 0,36 VBÄ. Ein Grund war die Verlängerung der Öffnungszeiten um eine Stunde, weshalb sie die wöchentliche Arbeitszeit einer Hilfskraft ab September 2018 um zwei Stunden erhöhte. Weiters erhöhte die Marktgemeinde ab Oktober 2018 das Beschäftigungsausmaß eines Pädagogen um 12,5 Stunden für die Betreuung eines Integrationskindes.

Ab September 2019 erhöhte die Marktgemeinde ihren Personaleinsatz im Kindergarten Weppersdorf um insgesamt 1,22 VBÄ. Der Anlass war die Erweiterung um eine provisorisch eingerichtete Kindergartengruppe bzw. 25 Kinderbetreuungsplätze.

Zu (4) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. KBBG 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor.

Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel lag in den beiden Kindergärten der Marktgemeinde in einer Bandbreite von 1:10 im Kindergartenjahr 2019/20 bis 1:12 im Jahr Kindergartenjahr 2018/19.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. KBBG 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht.

Der BLRH empfahl, einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll.

30 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

30.1 (1) Gemäß § 18 Bgld. KBBG 2009 obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einer pädagogischen Fachkraft.

(2) Die Marktgemeinde regelte im überprüften Zeitraum die Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte in der Gruppe in wöchentlichen Stundenplänen. Diese erstellten die jeweilige Kindergartenleiterin.

(3) Im überprüften Zeitraum führten die Bediensteten der Kindergärten eine tägliche Arbeitszeiterfassung in Form von händischen Aufzeichnungen. Diese waren monatlich abzuschließen.

Die stichprobenweise überprüften Arbeitszeitaufzeichnungen waren nicht durchgängig von der Kindergartenleitung unterfertigt. Ebenso fehlte auf einer Stichprobe die Unterschrift des Bürgermeisters und der Amtsleiterin.

30.2 Zu (2) und (3) Die Dienstzeit der pädagogischen Fach- sowie der Hilfskräfte war in wöchentlichen Stundenplänen geregelt.

Der BLRH stellte fest, dass bei seiner stichprobenweisen Prüfung der monatlichen Arbeitszeitaufzeichnungen diese nicht durchgängig von der Kindergartenleitung bestätigt waren. Er bemängelte, dass bei einer Stichprobe die Unterschrift des Bürgermeisters und der Amtsleiterin fehlte.

Der BLRH empfahl, die Zeitaufzeichnungen monatlich zumindest vom Bürgermeister bzw. der Amtsleiterin und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation ihrer Arbeitszeiten und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten.

30.3 Die Marktgemeinde gab bekannt, dass die Kindergartenleitung, der Bürgermeister und die Amtsleiterin die Arbeitszeitaufzeichnungen seit der Prüfung monatlich bestätigen.

31 Personalausgaben

31.1 (1) Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Personalausgaben der Marktgemeinde im Bereich der Kinderbetreuung im Jahr 2019:

Tabelle 26: Zusammensetzung Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019

Tätigkeit	VBÄ		Personalausgaben	
		[%]	[Euro]	[%]
pädagogisches Personal	7,76	83,8	350.130	86,6
Hilfspersonal	1,50	16,2	54.001	13,4
Gesamt	9,26	100,0	404.131	100,0

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde setzte für die Kinderbetreuung pädagogisches Personal im Ausmaß von rd. 7,76 VBÄ ein. Auf dieses entfielen Personalausgaben in Höhe von rd. 350.000 Euro. Dies entsprach einem Anteil von rd. 86,6 Prozent aller Personalausgaben für die Kinderbetreuung.

Auf das Hilfspersonal mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,50 VBÄ entfielen rd. 54.000 Euro an Personalausgaben bzw. rd. 13,4 Prozent. In diesen waren Ausgaben für Reinigungstätigkeiten enthalten.

(2) Folgende Tabelle veranschaulicht die Personalausgaben der Marktgemeinde pro Kind:

Tabelle 27: Entwicklung Personalausgaben pro Kind in den Jahren 2017 bis 2019

	Kinder	Personal- ausgaben	Personalausgaben pro Kind
	[Anzahl]	[Euro]	
RA 2017	64	343.230	5.363
RA 2018	66	371.014	5.621
RA 2019	69	404.131	5.857

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der Kindergartenkinder von 64 Kinder auf 69 Kinder. Umgelegt auf die Kinderanzahl lag die Bandbreite für Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 5.400 Euro im Jahr 2017 und rd. 5.900 Euro im Jahr 2019. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 9,2 Prozent.

(3) Die Altersstruktur sowie die durchschnittlichen Personalausgaben für das Kindergartenpersonal zeigte im Jahr 2019 folgendes Bild:

Tabelle 28: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019

	durchschnittliches Alter*)	durchschnittliche Personalausgaben**)
	[Jahre]	[Euro]
pädagogisches Personal, Hilfspersonal	42,27	26.900

*) nach Köpfen

***) Berücksichtigung vom Beschäftigungsmaß; nach Köpfen

Quelle: Marktgemeinde; Darstellung: BLRH

Das durchschnittliche Alter der Beschäftigten in den beiden Kindergärten Weppersdorf und Tschurndorf lag bei rd. 42,3 Jahren.

Das Gehalt und in weiterer Folge die Lohnkosten sind primär abhängig vom Alter sowie Eintritt eines Dienstnehmers in das Dienstverhältnis. Dies hatte direkte Auswirkungen auf die Personalausgaben. Diese betragen für die Kindergärten im Jahr 2019 durchschnittlich rd. 26.900 Euro.

(4) Die Marktgemeinde beschäftigte in den Jahren 2018 und 2019 jeweils einen Ferialpraktikanten im Kindergarten Tschurndorf. Sie verbuchte die Personalausgaben der Ferialpraktikanten unter dem Ansatz „010 – Gemeindeamt“ anstatt unter dem Ansatz „240 – Kindergarten“.

31.2 Zu (1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal in den insgesamt rd. 7,76 VBÄ. Im Jahr 2019 entfielen Personalausgaben in Höhe von rd. 350.000 Euro bzw. rd. 86,6 Prozent aller Personalausgaben auf diesen Bereich. Für das Hilfspersonal mit einem Beschäftigungsmaß von insgesamt 1,50 VBÄ entfielen rd. 54.000 Euro an Personalausgaben bzw. rd. 13,4 Prozent.

Zu (2) Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder lag in einer Bandbreite von 64 Kindern im Jahr 2017 und 69 Kindern im Jahr 2019. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 5.400 Euro im Jahr 2017 und rd. 5.900 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 9,2 Prozent.

Zu (3) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 42,3 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 26.900 Euro.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die Marktgemeinde Personalausgaben von Ferialpraktikanten in den Jahren 2018 und 2019 unter dem Ansatz „010 – Gemeindeamt“ verbuchte.

Der BLRH empfahl, Personalausgaben verursachungsgerecht zu verbuchen.

31.3 Die Marktgemeinde hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, Personalausgaben zukünftig verursachungsgerecht zu verbuchen.

GEGENÜBERSTELLUNG GEMEINDEN

32 Gegenüberstellung Gemeinden

32.1 (1) Im Jahr 2019 betragen die Einnahmen des Ordentlichen Haushalts in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 2,94 Mio. Euro und in der Marktgemeinde Stoob rd. 3,11 Mio. Euro. In der Marktgemeinde Weppersdorf entfielen rd. 7,6 Prozent davon auf den Kindergarten, in der Marktgemeinde Stoob rd. 4,4 Prozent.

Die Gesamtausgaben lagen in beiden Marktgemeinden bei rd. 3,05 Mio. Euro bzw. 3,08 Mio. Euro. Die Ausgaben für den Kindergarten waren in der Marktgemeinde Stoob rd. 282.500 Euro. In der Marktgemeinde Weppersdorf betragen die Ausgaben für die Kindergärten rd. 448.500 Euro.

Tabelle 29: Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019

Einnahmen und Ausgaben		Stoob	Weppersdorf
		RA 2019	
Gesamteinnahmen OH	[Euro]	3.113.261	2.937.654
Einnahmen UA 240-Kindergarten	[Euro]	136.214	224.027
Anteil Kindergarten	[%]	4,4	7,6
Gesamtausgaben OH	[Euro]	3.048.225	3.077.278
Ausgaben UA 240-Kindergarten	[Euro]	282.543	448.490
Anteil Kindergarten	[%]	9,3	14,6
Jahresergebnis OH	[Euro]	65.036	-139.624
Jahresergebnis UA 240-Kindergarten	[Euro]	-146.329	-224.463
Eigenfinanzierungsanteil	[%]	51,8	50,0
Deckungsgrad	[%]	48,2	50,0
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69
Eigenfinanzierungsanteil pro Kind	[Euro]	3.955	3.253

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Die Jahresergebnisse für den Kindergarten waren in beiden Marktgemeinden negativ. Die Marktgemeinden hatten zwischen rd. 50,0 Prozent und 51,8 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

Aufgrund der hohen Anzahl der betreuten Kinder war der Eigenfinanzierungsanteil pro Kind in der Marktgemeinde Weppersdorf um rd. 700 Euro niedriger als in der Marktgemeinde Stoob.

(2) Die Einnahmen im Kindergarten stammten aus Eltern-, Essens-, Jausen- und Bastelbeiträgen sowie aus sonstigen Einnahmen. Bis zu 85,3 Prozent der Einnahmen entfielen auf den Landesbeitrag zum Personalaufwand.

Die Elternbeiträge betragen in der Marktgemeinde Stoob rd. 13.000 Euro und in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 26.800 Euro. Seit der Einführung des „Gratiskindergartens“ im Burgenland am 01.11.2019 dürfen die Gemeinden keine Elternbeiträge einheben.

Tabelle 30: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019

Einnahmenstruktur Kindergarten		Stoob	Weppersdorf
		RA 2019	
Elternbeiträge	[Euro]	12.945	26.818
Essenbeitrag (nur KDG)	[Euro]	2.385	2.685
Jausenbeitrag	[Euro]	4.145	1.963
Bastelbeitrag	[Euro]	0	
Sonstige Einnahmen	[Euro]	0	4.831
Laufende Transferzahlungen - Land	[Euro]	113.103	187.730
Summe		132.578	224.027
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69
Einnahmen pro Kind	[Euro]	3.583	3.247

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde Weppersdorf wies die Jausen- und Bastelbeiträge in ihrem Rechnungsabschluss nicht gesondert aus. Die Marktgemeinde Stoob hob im Jahr 2019 keinen Bastelbeitrag ein. Im Jahr 2020 betrug der Bastelbeitrag in der Marktgemeinde 6 Euro pro Monat. Der Kindergarten Weppersdorf hob 45 Euro pro Jahr als Bastelbeitrag ein, der Kindergarten Tschurndorf 55 Euro pro Jahr. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 betrug der Bastelbeitrag 5 Euro pro Monat und der Beitrag für die Portfoliomappe 3 Euro pro Monat.

Die Sonstigen Einnahmen der Marktgemeinde Weppersdorf enthielten rd. 2.200 Euro aus dem Laternenfest, rd. 2.100 Euro aus der Wertberichtigung von Abfertigungsversicherungen und rd. 250 Euro aus Zinsen.

Die Einnahmen pro Kind betragen in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 3.200 Euro. In der Marktgemeinde Stoob waren die Einnahmen pro Kind um rd. 400 Euro höher.

(3) Die Ausgaben für den Kindergarten betrafen zu rd. 90 Prozent Ausgaben für Personal. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand enthielt Energiebezüge, Instandhaltung, Versicherungen, Gebühren sowie Entgelte für sonstige Leistungen.

Tabelle 31: Ausgaben Kindergarten im Jahr 2019

Ausgabenstruktur Kindergarten		Stoob	Weppersdorf
		RA 2019	
Leistungen für Personal	[Euro]	251.192	404.131
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	[Euro]	10.642	21.715
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	[Euro]	13.368	7.765
Investitionen	[Euro]	7.342	14.880
Summe		282.544	448.491
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69
Ausgaben pro Kind	[Euro]	7.636	6.500

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Unter den Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter waren geringwertige Wirtschaftsgüter, Lebensmittel, Büromaterial sowie Druckwerke erfasst. Diese Ausgaben waren in der Marktgemeinde Stoob fast doppelt so hoch wie in der Marktgemeinde Weppersdorf.

Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Marktgemeinde Stoob die Lebensmittel für das Zubereiten der Jause und des Mittagessens unter Gebrauchs- und Verbrauchsgüter erfasste.

In der Marktgemeinde Weppersdorf war das zugekauften Mittagessen für die Kindergärten unter dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand ausgewiesen.

Der BLRH setzte die Elternbeiträge ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben um den Deckungsbeitrag der Elternbeiträge darzustellen. Er zog dafür die Elternbeiträge und Gesamtausgaben des Jahres 2018 heran. Diese umfassten zwölf Monate im Vergleich zu nur zehn Monaten im Jahr 2019. Durch den Umstieg auf den „Gratiskindergarten“ waren November und Dezember 2019 bereits beitragsfrei.

Der Deckungsbeitrag der Elternbeiträge betrug in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 6,4 Prozent und in der Marktgemeinde Stoob rd. 5,6 Prozent

(4) Der Großteil der Personalausgaben entfiel in den Kindergärten auf das pädagogische Personal. Darin waren sowohl die Pädagogen als auch die pädagogischen Hilfskräfte enthalten. Unter dem Hilfspersonal waren Köche und Reinigungskräfte erfasst.

Im Kindergartenjahr 2019/20 beschäftigte die Marktgemeinde Weppersdorf in ihren Kindergärten fast doppelt so viel Personal wie die Marktgemeinde Stoob. Dies war darauf zurückzuführen, dass es in der Marktgemeinde Weppersdorf in zwei Kindergärten 100 Betreuungsplätze gab. In der Marktgemeinde Stoob gab es 50 Betreuungsplätze.

Tabelle 32: Personalausgaben im Jahr 2019

Personalausgaben		Stoob	Weppersdorf
		2019	
Pädagogisches Personal	[VBÄ]	3,94	7,76
	[Euro]	216.615	350.130
Hilfspersonal	[VBÄ]	1,00	1,50
	[Euro]	34.577	54.001
Durchschnittsalter	[Jahren]	42,3	42,3

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Das Durchschnittsalter des gesamten Kindergartenpersonals lag in beiden Marktgemeinden bei rd. 42,3 Jahren.

(5) Die Marktgemeinde Stoob verfügte in ihrem Kindergarten über 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 3,29 VBÄ durchschnittlich rd. 37 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:12.

Die Marktgemeinde Weppersdorf verfügte in ihren beiden Kindergärten über 100 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 7,11 VBÄ durchschnittlich rd. 69 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:10.

Tabelle 33: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20

Betreuungsschlüssel		Stoob	Weppersdorf
		2019/20	
Kindergarten	[Anzahl]	1	2
Kinderbetreuungsplätze	[Anzahl]	50	100
Gruppen	[Anzahl]	2	4
Betreute Kinder	[Anzahl]	37	69
Pädagogische Personal	[VBÄ]	3,29	7,11
Betreuungsschlüssel		1:12	1:10

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

(6) Im Kindergartenjahr 2019/20 waren die Kindergärten in der Marktgemeinde Stoob und Weppersdorf von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Am Freitag öffnete der Kindergarten der Marktgemeinde Stoob von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Der Kindergarten Tschurndorf öffnete am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Der Kindergarten Weppersdorf öffnete von 07:00 bis 12:30.

Der Kindergarten Stoob hatte 44,5 Stunden pro Woche geöffnet, der Kindergarten Tschurndorf 44,0 Stunden und der Kindergarten Weppersdorf 43,5 Stunden.

Tabelle 34: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20

Öffnungszeiten		Stoob	Weppersdorf
		2019/20	
Öffnungszeiten		Mo bis Do 07:00 bis 16:30	Mo bis Do 07:00 bis 16:30
		Fr 07:00 bis 13:30	Fr 07:00 bis 13:00
Öffnungszeiten in Stunden	[Stunden]	44,5	44,0

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

(7) Im Kindergartenjahr 2019/20 betrug die geplanten Schließtage im Kindergarten Weppersdorf und Tschurndorf jeweils 30 Tage. Im Juli war der Kindergarten Tschurndorf, im August der Kindergarten Weppersdorf jeweils vier Wochen geschlossen. In diesem Zeitraum fand die Kinderbetreuung abwechselnd im Kindergarten Weppersdorf bzw. Tschurndorf statt.

Im Kindergartenjahr 2019/20 plante die Marktgemeinde Stoob den Kindergarten an 42 Tagen zu schließen.

Aufgrund der Änderung des Bgld. KBBG 2009 war der Kindergarten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

Tabelle 35: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20

Schließtage		Stoob	Weppersdorf
		2019/20	
Hauptferien	[Tage]	30	20
Semesterferien	[Tage]	0	0
Weihnachtsferien	[Tage]	4	4
Osterferien	[Tage]	6	5
Sonstige Schließtage	[Tage]	2	1
Summe	[Tage]	42	30

Quelle: Marktgemeinden; Darstellung: BLRH

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH der Marktgemeinde

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- (1) die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung der Anordnungsbefugnis vom Zahlungsvollzug dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung, konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion, zu entsprechen. (siehe 17.2)

BEDARFSERHEBUNG UND ENTWICKLUNGSKONZEPT

- (2) weitere Bedarfserhebungen für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze durchzuführen. (siehe 19.2)
- (3) vor einer Entscheidung über einen Zu- bzw. Neubau sowohl die Errichtungs- als auch Betriebskosten zu berücksichtigen. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund des Bedarfs- und Entwicklungskonzeptes 2020, in dem in den Folgejahren 79 Kinderbetreuungsplätze vorgesehen waren. (siehe 19.2)

PÄDAGOGISCHES KONZEPT

- (4) den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben. (siehe 20.2)

EINNAHMENSTRUKTUR IM KINDERGARTEN

- (5) für alle Bareinzahlungen und -auszahlungen im Kindergarten Nebenkassen bzw. Handverläge einzurichten und diese monatlich gegen die Gemeindekasse abzurechnen. (siehe 24.2)

BELEGE

- (6) auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen und die Belege vollständig abzulegen. Weiters sollte die Marktgemeinde Zahlungsziele einhalten und Skonti in Anspruch nehmen. (siehe 26.2)

STELLENBESCHREIBUNG

- (7) die Festlegung der Aufgabenbereiche von den betroffenen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigen zu lassen. Er erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll. (siehe 28.2)

PERSONALEINSATZ

- (8) einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll. (siehe 29.2)

DIENSTZEITREGELUNG, ARBEITSZEITERFASSUNG

- (9) die Zeitaufzeichnungen monatlich zumindest vom Bürgermeister bzw. der Amtsleiterin und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation ihrer Arbeitszeiten und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten. (siehe 30.2)

PERSONAL AUSGABEN

(10) Personalausgaben verursachungsgerecht zu verbuchen. (siehe 31.2)

Eisenstadt, im Juni 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.

Stellungnahme der geprüften Stelle

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Prüfung

Kinderbetreuung in der Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020

übermittelte die geprüfte Stelle eine Stellungnahme.

Marktgemeinde Weppersdorf:

Zahl: LRH-330-6/38-2021

verfasst am: 20.04.2021

Umfang: 3 Seiten

eingelangt am: 21.04.2021



MARKTGEMEINDE WEPPERSDORF

7331 Weppersdorf
Hauptstraße 104

e-mail: post@weppersdorf.bgld.gv.at

Tel.: 02618/2281,

Fax. 02618/2281-75

<http://www.weppersdorf.at>

Bgld. Landesrechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Weppersdorf, 20.04.2021

Betr.: Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis des BLRH;
„Kinderbetreuung der Marktgemeinde Weppersdorf 2017-2020“
do.Zl.: LRH-330-6/35-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Weppersdorf hat mit Schreiben vom 15.02.2021 das vorläufige Prüfungsergebnis betreffend die „Kinderbetreuung 2017-2020“ erhalten und nimmt dazu Stellung.

2 Ableitung der Haushaltsrechnung

Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass es bei der Abstimmung der Salden 2018 Abweichungen beim Jahresergebnis des anfänglichen Einnahmenezahlungsrückstandes und Ist-Ergebnis im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt gab. (siehe 9.2.)

Die Ursache dieser Abweichung lag darin, dass im Zuge des Jahreswechsels von 2017 auf 2018 im Buchhaltungssystem eine falsche Definition der Konten für die Ist-Abschlüsse des Vorjahres erfolgte. Dies wurde noch bei der Vorortprüfung durch die [REDACTED] bestätigt.

6 Zeichnungsberechtigungen

Der BLRH kritisierte, dass entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Vizebürgermeister bei zwei von sechs Bankkonten in den Zahlungsvollzug eingebunden war. (siehe 17.2.)

Seitens der Marktgemeinde Weppersdorf wird mitgeteilt, dass es sich dabei um zwei Sparbücher (Rücklagen Kanal) handelt, wo bis jetzt nur Einzahlungen getätigt wurden.

Die Zeichnungsberechtigung bei den beiden Sparbüchern wurde noch während des Prüfungszeitraumes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geändert, sodass der Vizebürgermeister nicht mehr eingebunden ist.

7 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept (Empfehlung)

Der BLRH empfahl, weitere Bedarfserhebungen für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze durchzuführen und empfahl vor einer Entscheidung über einen Zu- bzw. Neubau sowohl die Errichtungs- als auch Betriebskosten zu berücksichtigen, da laut Bedarfs- und Entwicklungskonzept 2020 in den Folgejahren nur 79 Kinderbetreuungsplätze vorgesehen waren. (siehe 19.2.)

Der Bürgermeister nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

8 Pädagogisches Konzept

Der BLRH bemängelte, dass das pädagogische Konzept Tschurndorf keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt. Weiters fehlten in beiden pädagogischen Konzepten das Erstellungsdatum. (siehe 20.2.)

Seitens der beiden Kindergärten Tschurndorf und Weppersdorf wurde das Erstellungsdatum ergänzt und für Tschurndorf auch der zeitliche Geltungsbereich hinzugefügt.

12 Einnahmenstruktur im Kindergarten (4)

Der BLRH kritisierte, dass bis zum Kindergartenjahr 2018/19 die Einhebung der Beiträge sowie die Einkäufe für Bastelmaterial und Jause durch die Kindergartenleiterinnen in bar erfolgte.

Der BLRH empfahl für alle Bareinzahlungen und –auszahlungen im Kindergarten Nebenkassen bzw. Handverläge einzurichten und diese monatlich gegen die Gemeindekasse abzurechnen. (siehe 24.5.)

Seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2019 erfolgt die Einhebung des Jausenbeitrages, Bastelbeitrages und Beitrag für die Portfoliomappe durch die Marktgemeinde. Auch die Rechnungen für die Ausgaben (Jause, Bastelmaterial, ..) werden von der Marktgemeinde bezahlt.

Da seit dem Gemeinderatsbeschluss die Einzahlungen bargeldlos (Sepalastschriftmandat) erfolgen, wird zunächst keine Nebenkasse eingerichtet.

13 Belege

Der BLRH bemängelte, dass mehr als die Hälfte der Einnahmenbelege nicht vollständig vorhanden waren, rd. 66 % der geprüften Einnahmenbelege keinen Eingangsstempel aufgewiesen haben und einige geprüfte Rechnungen zu spät bezahlt wurden. Der BLRH empfahl, auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen und die Belege vollständig abzulegen. (siehe 26.2.)

Die Marktgemeinde Weppersdorf nimmt die Kritik zur Kenntnis und wird in Zukunft alle Einnahmenbelege samt Beilagen mit Eingangsstempel versehen und alle Rechnungen fristgerecht bezahlen.

15 Stellenbeschreibung

Der BLRH bemängelte, dass die Stellenbeschreibungen nicht unterfertigt waren und empfahl die Festlegung von Aufgabenbereichen. Er erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll. (siehe 28.2.)

Aufgrund der Empfehlung des BLRH werden seit der Prüfung die Stellenbeschreibungen (Festlegung der Aufgabenbereiche) von den betroffenen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt.

16 Personaleinsatz

Der BLRH empfiehlt einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches Personal eingestellt werden soll. (siehe 29.2.)

Um einen Richtwert zu ermitteln, ersuche ich höflich um die Übermittlung der Berechnungsformel.

17 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

Der BLRH bemängelte, dass die überprüften Arbeitsaufzeichnungen nicht durchgängig von der Kindergartenleitung bestätigt waren. Weiters fehlte bei einer Stichprobe die Unterschrift des Bürgermeisters und der Amtsleiterin. (siehe 30.2.)

Die Marktgemeinde Weppersdorf teilt mit, dass die Arbeitsaufzeichnungen der Raumpflegerinnen von der Kindergartenleitung in der Vergangenheit nicht bestätigt wurden, da die Reinigungsarbeiten nach Dienstzeit der Kindergartenleitung durchgeführt wurden.

Seit der Prüfung durch den BLRH werden die Arbeitsaufzeichnungen sowohl von der Kindergartenleitung als auch vom Bürgermeister und der Amtsleiterin monatlich bestätigt. Eine Vertragsbedienstete ist berechtigt, die Arbeitszeiterfassung in Vertretung für die Amtsleiterin zu bestätigen, da sie auch die EDV-mäßige Urlaubsverwaltung vornimmt.

18 Personalausgaben (3)

Der BLRH bemängelt, dass die Marktgemeinde Personalausgaben von Ferialpraktikanten in den Jahren 2018 und 2019 unter dem Ansatz 010 – Gemeindeamt verbucht hat. (siehe 31.2.)

Die Marktgemeinde wird in Zukunft diese Personalausgaben verursachungsgerecht verbuchen.

Seitens der Marktgemeinde Weppersdorf wird hiermit die Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis abgegeben, bedankt sich bei den Prüfern für die gute Zusammenarbeit während des Prüfungszeitraumes und die konstruktive Kritik.

Für Anfragen zur Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



der Bürgermeister:

Erich Zweiler